



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission  
vom: 15. April 2015  
zu den Vorlagen Nr.: [2012-141](#)  
[2015-132](#)  
[2015-133](#)

Titel: **Betreffend die Jahresberichte 2011 (Vorlage 2012/141), 2012 (Vorlage 2015/132) und 2013 (Vorlage 2015/133) der Fachkommission für die Aufsicht über die Staats- und die Jugendanwaltschaft**

Bemerkungen: Verlauf dieser Geschäfte  
[2012-141](#)  
[2015-132](#)  
[2015-133](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2012/141, 2015/132 und 2015/133

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

---

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

**Betreffend die Jahresberichte 2011 (Vorlage 2012/141), 2012 (Vorlage 2015/132) und 2013 (Vorlage 2015/133) der Fachkommission für die Aufsicht über die Staats- und die Jugendanwaltschaft**

Vom 15. April 2015

### **1. Ausgangslage**

Im Zuge der Einführung der neuen schweizerischen Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 ist die Aufsicht über die Baselbieter Staats- und die Jugendanwaltschaft (Stawa bzw. Juga) vollumfänglich an den Regierungsrat übergegangen. Der Regierungsrat wird bei der Aufsicht durch eine Fachkommission unterstützt. Diese berichtet dem Regierungsrat sowie der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) zu Händen des Landrates. Zur Orientierung sind nachfolgend die massgeblichen Gesetzesbestimmungen auszugsweise zitiert.

EG StPO vom 12. März 2009 (auszugsweise):

#### **§ 4 Aufsicht**

<sup>1</sup> *Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.*

<sup>2</sup> *Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.*

<sup>3</sup> *In ihren Entscheidungen im Einzelfall [...] untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.*

[...]

#### **§ 5 Fachkommission**

<sup>1</sup> *Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus.*

<sup>2</sup> *Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern. [...]*

<sup>3</sup> *Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. [...]*

<sup>4</sup> *Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. [...]*

<sup>5</sup> *Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhänden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.*

EG JStPO vom 23. September 2010:

### **§ 9 Aufsicht (§ 5 EG StPO)**

*Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft aus. Im Bereich der Strafverfolgung zieht sie dafür die Fachkommission gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung bei.*

Die Fachkommission hat dem Regierungsrat am 22. Dezember 2011 (Berichtsjahr pro 2011), am 28. August 2013 (Berichtsjahr pro 2012) sowie am 23. Dezember 2014 (Berichtsjahr pro 2013) ihre jeweiligen Tätigkeitsberichte vorgelegt. Die Tätigkeitsberichte wurden jeweils auch der JSK zugestellt.

Die Beschlüsse des Regierungsrates zu den jeweiligen Tätigkeitsberichten der Fachkommission sind diesem Bericht beigelegt (RRB 1146, 1595, 0446; 0635, 1594, 0447). Die JSK hat diese Beschlüsse stets erhalten und war somit über die entsprechende Umsetzung allfälliger Erkenntnisse der Fachkommission durch den Regierungsrat informiert.

Für die Details und die Anträge der Fachkommission sei auf die Vorlagen [2012/141](#), [2015/132](#) und [2015/133](#) verwiesen.

## **2. Diskussionen in der Justiz- und Sicherheitskommission**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) hat die beiden Tätigkeitsberichte der Fachkommission für das Jahr 2011 an insgesamt dreizehn Sitzungen im Zeitraum von März 2012 bis Januar 2013 behandelt; die Tätigkeitsberichte für das Jahr 2012 wurden an sieben Sitzungen im Zeitraum von September 2013 bis Juni 2014 thematisiert; dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Die JSK hat dabei die Vertreter der Staatsanwaltschaft (Angela Weirich, Janos Fabian, Urs Geier), der Jugendanwaltschaft (Thomas Faust) sowie der Fachkommission (Adrian Jent, Enrico Rosa, Hanspeter Uster, Christopher Geth) zu verschiedenen Themen und teilweise mehrfach angehört. Zu erwähnen sind auch die Runden Tische, die im Mai und Dezember 2012 neben Strafverfolgungsbehörde, Fachkommission und Sicherheitsdirektion auch eine Delegation der JSK umfassten.

Der Bericht der Fachkommission für das Jahr 2013 – also die aktuellste Ausgabe – wurde von der JSK am 19. Januar und 23. März 2015 behandelt. Dabei wurden wiederum die Erste Staatsanwältin Angela Weirich sowie Enrico Rosa, Hanspeter Uster und Christopher Geth seitens der Fachkommission angehört. Beat Lanz, der die Nachfolge von Adrian Jent in der Fachkommission angetreten hat, musste sich für die Anhörung in der JSK entschuldigen lassen. Der JSK wurde jedoch eine persönliche Stellungnahme von ihm verlesen. Isaac Reber und Stephan Mathis referierten über die Beschlussfassung des Regierungsrates. Auf eine Einladung von Jugendanwältin Corina Matzinger Rohrbach wurde verzichtet, zumal die Fachkommission keine Empfehlungen zu dieser Institution abgeben hat.

Gast der JSK war im Oktober 2012 auch der Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK), Hanspeter Weibel, mit dem die Arbeit der Oberaufsichtskommission bezüglich der Schnittstellen zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten besprochen wurde, welche zuletzt in der Vorlage [2013/221a](#) zusammen gefasst wurden.

## 2.2. Diskussion

Die Kommission hat sich, vermittelt durch die Tätigkeitsberichte der Fachkommission, intensiv mit der Arbeit von Staats- und Jugendanwaltschaft befasst.

Materiell hat sich die Justiz- und Sicherheitskommission mit einer Vielzahl von Fragen auseinandergesetzt. Einige der wesentlichen Stichworte lauten: Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten, Pikettregelungen, Verfahren aus einer Hand, Zahl der Klageerhebungen, Personaldotation, Arbeitsbelastung, Schnittstellen zwischen Polizei Staatsanwaltschaft und Gerichten, Organisation der Staatsanwaltschaft (Wechsel vom Team- zum Pool-Modell), Aufgabenheft der leitenden Staatsanwälte, eigene Fallführung der ersten Staatsanwältin etc.

Die Mehrzahl der hiervoor angesprochenen Fragestellungen konnten im Verlauf des raschen Wandels nach dem Aufbau der neuen Organisation durch die Staatsanwaltschaft oder den Regierungsrat geklärt werden, so dass die JSK keinen legislatorischen Handlungsbedarf erkannte. Im Bereich der Anordnungen von Zwangsmassnahmen durch Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst änderte der Landrat mit Datum vom 16. Januar 2014 (Vorlage [2012/227](#)) die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Erkenntnisse der Fachkommission auf Antrag des Regierungsrates. Bei einigen Punkten sieht die Fachkommission weiterhin Handlungsbedarf.

Weitaus mehr als die hiervoor erwähnten materiellen Fragestellungen beschäftigte die JSK das Rollenverständnis der verschiedenen Beteiligten (Stawa/Juga, JSK, Landrat, Geschäftsprüfungskommission und Regierungsrat) unter Beachtung der Gewaltenteilung. Es bildete sich in der JSK der Konsens heraus, dass die Kommission grundsätzlich in erster Linie zu prüfen habe, ob aus ihrer Sicht legislatorischer Handlungsbedarf bestehe. Neben den diesbezüglichen Aktivitäten der Geschäftsprüfungskommission, welche die auch die Oberaufsicht auf die Stawa/Juga ausübt, wurde seitens der JSK mit Blick auf die vom Landrat in seiner Sitzung vom 13. November 2014 beschlossene Empfehlung Nr. 1.1 des GPK-Berichts vom 22. Oktober 2014 auf eigene Vorstösse verzichtet. Im Einzelfall überprüfen die Rechtsmittelinstanzen die Arbeit der Stawa/Juga.

An ihrer Sitzung vom 23. März 2015 schloss die JSK die Beratungen zu den Tätigkeitsberichten pro 2011, 2012 und 2013 ab und fasste Beschluss. Die Kommission verzichtete auf spezielle Anträge zu den jeweiligen Tätigkeitsberichten und unterbreitet sie dem Landrat zur Kenntnisnahme. Die JSK wird die Arbeit sämtlicher Beteiligten weiterhin eng begleiten und dort einschreiten, wo Handlungsbedarf besteht.

Die JSK dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz. Sämtliche Beteiligte haben einen wichtigen Beitrag für die nötigen *checks and balances* in der Baselbieter Strafjustiz geleistet.

### **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig:

1. Vom Tätigkeitsbericht 2011 der Fachkommission für die Aufsicht über die Staats- und Jugendanwaltschaft (Vorlage 2012/141) wird Kenntnis genommen.
2. Vom Tätigkeitsbericht 2012 der Fachkommission für die Aufsicht über die Staats- und Jugendanwaltschaft (Vorlage 2015/132) wird Kenntnis genommen.
3. Vom Tätigkeitsbericht 2013 der Fachkommission für die Aufsicht über die Staats- und Jugendanwaltschaft (Vorlage 2015/133) wird Kenntnis genommen.

Schönenbuch, den 15. April 2015

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:

*Siro Imber, Präsident*

Beilagen: erwähnt

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1146

vom 03. Juli 2012

## **Bericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft; Beschlüsse zur Umsetzung der Anträge und Empfehlungen der Fachkommission betreffend die Staatsanwaltschaft**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1 Ausgangslage**

Der Regierungsrat übt gemäss § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Er übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus (§ 5 Absatz 1 EG StPO). Diese besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Landrat gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts (§ 5 Absätze 2 und 3).

Mit Beschluss des Landrats vom 14. Oktober 2010 sind die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission "Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft" (kurz: Fachkommission) gewählt worden:

- Dr. Adrian Jent, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft (Präsident der Fachkommission)
- lic. iur. Enrico Rosa, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft
- lic. iur. Hanspeter Uster, selbständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich.

Die Aufsicht umfasst erstens die Prüfung, ob die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft das Beschleunigungsgebot einhalten. Für diese Kontrolle stehen der Aufsichtsbehörde und der Fachkommission die Falllisten mit dem Eingangsdatum der Geschäftsstelle zur Verfügung. Zweitens gehört die Überprüfung der Geschäftsprozesse und der Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft sowie die Überprüfung ihrer allgemeinen Weisungen zur Aufsichtsfunktion der Fachkommission (S. 2 der Vorlage des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vom 17. August 2010, Vorlage Nr. 2010-279).

Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis (§ 5 Absatz 4 EG StPO). Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und *stellt eventuell Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen* (§ 5 Absatz 5 EG StPO).

Die Fachkommission überwies dem Regierungsrat mit Schreiben vom 16. März 2012 den "Tätigkeitsbericht Fachkommission 2011 - Staatsanwaltschaft (inkl. Beilagen)" vom 22. Dezember 2011 sowie die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft (inkl. Beilagen) vom 23. Februar 2012 zum Tätigkeitsbericht der Fachkommission. Der Bericht der Fachkommission und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft enthalten verschiedene Anträge, beziehungsweise Empfehlungen.

### **1.2. Beschlüsse des Regierungsrats vom 3. April 2012**

Der Regierungsrat nahm die Ausführungen im Bericht der Fachkommission und in der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis. Er beauftragte die Sicherheitsdirektion, die Empfehlungen und Anträge der Fachkommission detailliert zu prüfen und in den Detailabklärungen auch die in zahlreichen Punkten aufgetretenen, abweichenden Positionen der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen. Weiter wurde die Sicherheitsdirektion beauftragt, dem Regierungsrat bis zum 30. Juni 2012 über das Ergebnis der Detailprüfung der Empfehlungen und Anträge zu berichten.

### **1.3. "Hearing" vom 18. Mai 2012**

Am 18. Mai 2012 fand unter der Leitung von Regierungsrat Isaac Reber ein Hearing mit Vertretungen der Fachkommission, der Staatsanwaltschaft sowie der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission statt. Es diente der Vertiefung des Fachkommissionsberichts und der Stellungnahme sowie der Klärung der gegenseitigen Standpunkte.

## **2. Erwägungen des Regierungsrats**

### **2.1 Übersicht**

In den folgenden Ausführungen werden die Anträge und Empfehlungen der Fachkommission kurz dargestellt, zusammen mit der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Anschliessend setzt sich der Regierungsrat mit den Anträgen und Empfehlungen auseinander. Diese Erwägungen bilden die Grundlage zu den Beschlüssen des Regierungsrats gemäss Ziffer 3.

### **2.2 Kompatibilität der Ablauf- und Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft mit den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung und mit dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung**

#### *2.2.1 Schnittstellen zwischen den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen und den Untersuchungsbeauftragten*

Artikel 311 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung sieht vor, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Beweiserhebungen selber durchführen. In derselben Bestimmung wird Bund und Kantone aber ausdrücklich die Kompetenz erteilt, von dieser Regelung abzuweichen, in dem sie festlegen können, in welchem Umfang sie einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen. Der basellandschaftliche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. § 12 des Einführungsgesetzes (EG) zur Strafprozessordnung hält fest, dass die Untersuchungsbeauftragten befugt sind, *unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte* Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Nicht in die Kompetenz der Untersuchungsbeauftragten fällt die Anordnung von Zwangsmassnahmen, mit Ausnahme der besonderen Regelung für das Pikett. Der Regierungsrat stimmt der Fachkommission zu, dass sich die Staatsanwäl-

tinnen und Staatsanwälte zumindest bei Anklagefällen, aber auch bei komplexeren Strafverfahren, aus Gründen der Verfahrenseffizienz möglichst umfassend an der Untersuchung beteiligen müssen. Dazu gehört, dass sie entweder die Beweiserhebungen selber durchführen, oder delegierbare Untersuchungshandlungen unter ihrer Leitung und Aufsicht durch die Untersuchungsbeauftragten vornehmen lassen. Zentral ist weniger die persönliche Erledigung, sondern vielmehr, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stets den Überblick über das gesamte Verfahren behalten, sich laufend informieren, das Verfahren planen und konzipieren und die richtigen Entscheide über die weiteren notwendigen Verfahrenshandlungen treffen. Nicht übertragen werden können Haftanträge an das Zwangsmassnahmengericht, Anklagen, und dergleichen (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl. 2005, 1085, 1265). Der zuständige Staatsanwalt, bzw. die zuständige Staatsanwältin nimmt die Verfahrensleitung wahr und trägt die Verantwortung für einen effizienten und ordnungsgemässen Verfahrensablauf. Sie bzw. er ist für eine sinnvolle Arbeitsaufteilung verantwortlich, welche auch der Schwere der Straftat und der Komplexität der auszuführenden Untersuchungshandlungen Rechnung trägt. Die schweizerische Strafprozessordnung verlangt, dass die Staatsanwälte und die Staatsanwältinnen selber Beweiserhebungen durchführen. Umgekehrt muss es aber auch zulässig sein, dass sie delegierbare Untersuchungshandlungen unter ihrer Leitung und mit den entsprechenden Anweisungen zur Ausführung weitergeben.

Betreffend der Durchführung der *wesentlichen Einvernahmen* besteht eine Diskrepanz zwischen den Auffassungen der Fachkommission einerseits und der Staatsanwaltschaft andererseits. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass es im Interesse eines sinnvollen arbeitsteiligen und damit speditiven Verfahrensablaufs zulässig sein muss, den Untersuchungsbeauftragten im Auftrag und unter der Leitung der Staatsanwälte und der Staatsanwältinnen die Durchführung auch von wesentlichen Einvernahmen zu übertragen. Die Tatsache, dass die Untersuchungsbeauftragten diese Aufgaben im Strafverfahren wahrnehmen, entspricht einer jahrzehntelangen, bewährten Praxis im Kanton Basel-Landschaft. Schon vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung waren die Untersuchungsbeamten und die Untersuchungsbeamtinnen (heute: Untersuchungsbeauftragte) befugt, unter der Leitung des Untersuchungsrichters oder der Untersuchungsrichterin (heute: Staatsanwalt oder Staatsanwältin), Untersuchungshandlungen vorzunehmen (Artikel 29 des Gerichtsorganisationsgesetzes, in Kraft bis Ende 2010). Es war der ausdrückliche Wille des kantonalen Gesetzgebers, diese Kompetenzzuordnung auch unter neuem Recht fortzuführen (vgl. Vorlage 2008-148, S. 36, § 12 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung). Die Zuständigkeit der Untersuchungsbeauftragten zur Vornahme von Untersuchungshandlungen ist auch im "Kompetenzdiagramm Staatsanwaltschafts-Hauptabteilungen" enthalten (vgl. Vorlage 2010-060, S. 14/15). Einvernahmen, die aufgrund ihrer hohen Komplexität und Bedeutung für den weiteren Verlauf des Verfahrens sehr wichtig sind, müssen in der Regel durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt oder die verfahrensleitende Staatsanwältin selbst durchgeführt werden. Dazu gehören in der Regel die Schlusseinvernahmen (vgl. Artikel 317 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Eine exakte Grenzziehung von Einvernahmen, welche an die Untersuchungsbeauftragten oder die Polizei delegierbar sind und solchen, die von der Staatsanwältin oder vom Staatsanwalt selbst vorzunehmen sind, ist nicht möglich. Das Abgrenzungskriterium der "Wesentlichkeit" stellt kein griffiges Abgrenzungsmerkmal dar. Der verfahrensleitende Staatsanwalt oder die verfahrensleitende Staatsanwältin müssen im Einzelfall entscheiden, wer die Einvernahme im Interesse einer möglichst optimalen Durchführung des Verfahrens jeweils durchführt.

Im Verhältnis zur Polizei (Polizeiliches Ermittlungsverfahren) legt Artikel 307 Absätze 1 und 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung fest, dass die Staatsanwaltschaft bei schweren

Straftaten und bei anderen schwerwiegenden Ereignissen die *ersten wesentlichen* Einvernahmen *nach Möglichkeit* selber durchführt. Diese Formulierung führt zum Schluss, dass *wesentliche* Einvernahmen auch durch die Polizei erfolgen können. Artikel 312 der Schweizerischen Strafprozessordnung sieht zudem ausdrücklich vor, dass die Staatsanwaltschaft - auch nach der Eröffnung der Untersuchung - die Polizei mit der Durchführung von ergänzenden Ermittlungen (und damit auch von Einvernahmen) - beauftragen kann. In Artikel 142 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung wird die Polizei ermächtigt, beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einzuvernehmen. Bund und Kantone können Angehörige der Polizei bestimmen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.

Was für die Schnittstelle zur Polizei gilt, sollte nach Auffassung des Regierungsrats auch für die Untersuchungsbeauftragten gelten, dass sie nämlich von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit der Durchführung auch wesentlicher Einvernahmen betraut werden können.

*Abschliessende Bemerkung:* Die Frage, in welchem Umfang die Kantone den Untersuchungsbeauftragten die Durchführung von Untersuchungshandlungen übertragen dürfen, wird in den Kommentaren zur Strafprozessordnung unterschiedlich beantwortet. Zurzeit fehlt dazu auch eine höchstrichterliche Gerichtspraxis. Unbestritten erscheint, dass die Anordnung von Zwangsmassnahmen und Erledigungen (Anklage, Strafbefehl, Einstellung) nicht delegiert werden können. Die geltende langjährige Praxis in unserem Kanton, dass die Untersuchungsbeauftragten unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts Untersuchungshandlungen vornehmen können (vgl. § 12 EG StPO), steht jedenfalls aus heutiger Sicht nicht im Widerspruch zur Schweizerischen Strafprozessordnung. Insgesamt ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die bestehende, hierarchisch strukturierte Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft und grösstenteils auch die Ablauforganisation grundsätzlich den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes und des Dekrets zur Schweizerischen Strafprozessordnung entsprechen (vgl. aber die Ausführungen zur Pikettregelung unter Ziffer 2.3). Es gehört zu den elementaren Aufgaben der Staatsanwaltschaft dafür zu sorgen, dass ihre Organisation und ihre Verfahren mit den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und jenen der kantonalen Gesetzgebung im Einklang stehen. Müssen Verfahren und Organisation aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheide neu ausgerichtet werden, so sind die erforderlichen Anpassungen durch die Staatsanwaltschaft und die anderen zuständigen Behörden verzugslos umzusetzen.

### 2.2.2 Verfahren aus einer Hand

Die Fachkommission hat bei ihren Inspektionen festgestellt, dass ein wesentlicher Teil der Beweiserhebungen durch Untersuchungsbeauftragte oder gar die Polizei vorgenommen wird. Dadurch sieht sie das "Verfahren aus einer Hand" gefährdet.

Der Grundsatz des "Verfahrens aus einer Hand" besagt, dass das Untersuchungsverfahren und das Anklageverfahren in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft liegen und dass während dieser beiden Verfahrensstadien kein Handwechsel zu einer anderen Behörde stattfinden darf. Bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft liegt die Verantwortung für jedes Verfahren in der Hand von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, welche sowohl die Untersuchung leiten als auch für die Erledigung des Verfahrens mittels Strafbefehls, Nichtanhandnahme oder Einstellungsverfügung sowie auch für die allfällige Erhebung

der Anklage und deren Vertretung vor Gericht zuständig sind. Nach der Verfahrenseröffnung *muss* auch die faktische Fallführung bei der Staatsanwaltschaft liegen und nicht bei einer anderen Behörde (Polizei).

Nach Einschätzung des Regierungsrats ist das Prinzip des "Verfahrens aus einer Hand" ein zentrales Anliegen der vom Landrat beschlossenen Reorganisation der Staatsanwaltschaft. Ausserdem ist es der Wille des Bundesgesetzgebers, zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität das zweistufige Verfahren durch das einstufige Verfahren abzulösen. Diesen gesetzgeberischen Willen gilt es dadurch umzusetzen, dass die Leitung und die Aufsicht über das Verfahren bei der zuständigen Staatsanwältin oder beim zuständigen Staatsanwalt liegt (vgl. Artikel 61 Buchstabe a der Schweizerischen Strafprozessordnung).

### *2.2.3 Verfahrensorganisation (Verfahrensplanung, Fallkontrollen)*

Die Fachkommission unterstützt die in der Weisung vom 30. Juni 2011 der Ersten Staatsanwältin zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots vorgesehene breitere Anwendung des Instruments der Verfahrensplanungen. Die Weisung verlangt, dass für jeden Fall, der nicht innert zwölf Monaten erledigt werden kann, eine schriftliche Verfahrensplanung zu erstellen ist. Für die Hauptabteilung organisierte Kriminalität/Wirtschaftskriminalität schreibt die Weisung Verfahrensplanungen für sämtliche Verfahren vor.

Weiter sieht die Fachkommission im Bereich der Verfahrensorganisation die Fallkontrollen als sinnvolles Instrument an. Auch dieses Instrument ist bei der Staatsanwaltschaft mit der Weisung vom 30. Juni 2011 implementiert. Die Weisung sieht vor, dass Aufträge an Fachdienste und Sachverständige sowie Aufträge an die Polizei mit Fristen zu versehen sind und diese Fristen zu überwachen sind. Ausserdem leitet die Staatsanwaltschaft gemäss Rückfrage an die Erste Staatsanwältin aus Ziffer II./12 der Weisung eine Pflicht zur Vornahme von Fallkontrollen (allenfalls mit Fristansetzung) durch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber den Verfahrensleitungen ab. Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Stellungnahme auf S. 24 darauf hin, dass in ihren Verfahren bereits heute sowohl regelmässige Fallkontrollen und Fristansetzungen durchgeführt werden.

Der Regierungsrat stimmt der Feststellung der Fachkommission zu, dass die Verfahrensplanungen und die Fallkontrollen ein sinnvolles Instrument sind. Er stellt fest, dass die Erste Staatsanwältin die Modalitäten bereits in einer Weisung geregelt hat. Für die Gewährleistung der Verfahrenseffizienz und der Verfahrensqualität ist es wichtig, dass die Instrumente der Verfahrensplanung sowie der Fallkontrollen mit Fristansetzungen zur Qualitätssicherung bei den grösseren Verfahren konsequent eingesetzt werden.

### *2.2.4 Effizienz und Effektivität*

Die Fachkommission ortet an verschiedenen Stellen ihres Tätigkeitsberichts ein Potential für Effizienz- und Effektivitätsverbesserungen. Der Regierungsrat hat ein grosses Interesse daran, diese Potentiale auszuschöpfen. Nach dem Übergangsjahr 2011 richtet sich der Fokus in den kommenden Jahren vermehrt auf die Optimierungsfragen. Der Regierungsrat erwartet, dass ab 2012 und speziell in den Folgejahren dank der eingespielten Abläufe und der konsequenten Anwendung des "Verfahrens aus einer Hand" die Effizienz und Effektivität innerhalb der Staatsanwaltschaft weiter gesteigert werden. Die Reorganisation bedeutete eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten. Es war von Anfang an klar, dass im Umstellungsjahr noch kein "Normalbetrieb" herrscht und dass es einige Zeit dauert, bis der Behör-

denalltag einkehrt und die Mitarbeitenden mit Untersuchung *und* Anklage vertraut sind (vgl. S. 14 des Berichts der Fachkommission). Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass das Geschäftsjahr 2011 noch keine endgültige Beurteilung bezüglich der Effizienz und Effektivität der Strukturen und Abläufe der Staatsanwaltschaft zulässt. In den Folgejahren, d.h. nach der Konsolidierung der neuen Aufbau- und Ablauforganisation, werden noch aussagekräftigere und repräsentativere Zahlen über die Fallerledigung vorliegen. Diese werden dokumentieren können, inwiefern die Staatsanwaltschaft ihren Handlungsspielraum und ihre Möglichkeiten für möglichst effiziente und effektive Fallbearbeitungen tatsächlich ausschöpft.

Bemerkenswert und erfreulich ist, dass die Staatsanwaltschaft trotz der aufwändigen Einführung in die neue Organisation und in die neuen Abläufe 2011 die Gesamterledigungszahlen gegenüber den vergleichbaren Erledigungen im Vorjahr leicht steigern konnte, wobei bei den Anklagen allerdings ein Rückgang zu verzeichnen war.

### 2.3 Pikettorganisation

Die Fachkommission beantragt, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die geltende Pikettorganisation unter Beachtung von Bundesrecht und kantonalem Recht gesetzeskonform neu zu strukturieren. Unter Pikettdienst sei die Zeit ausserhalb der Bürozeiten zu verstehen.

Die Staatsanwaltschaft entgegnet, die Vorlage an den Landrat 2010-060, mit welcher unter anderem § 2 des Dekrets beschlossen wurde, sei anders zu verstehen. Zur Entlastung der Staatsanwälte und der Staatsanwältinnen sollen Untersuchungsbeauftragte auch *während den Bürozeiten* auf die Pikettliste gesetzt und somit mit Zwangsmassnahmekompetenzen ausgestattet werden. Diese Entlastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entspreche einer seit Jahren bei den früheren Statthalterämtern geltenden, bewährten Regelung, die mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht wesentlich geändert werden sollte.

§ 2 des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup> regelt den Pikettdienst und die damit verbundene Zwangsmassnahmekompetenz der Untersuchungsbeauftragten:

#### **§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst**

*Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise Haft dem Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.*

In der Vorlage an den Landrat<sup>2</sup> wurde zu § 2 des Dekrets ausgeführt:

*"(...) Nach wie vor sollen deshalb neben den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch die Untersuchungsbeauftragten (wie sie es heute schon als Untersuchungsbeamte tun) Pikettdienst leisten und **ausserhalb der Bürozeiten** die dringlichen, nicht aufschiebbaeren Massnahmen anordnen können. Diese sind dann bei nächst möglicher Gelegenheit dem zuständigen Staatsanwalt mitzuteilen. Hervorzuheben ist dabei, dass sich damit an der seit Jahren geltenden Regelung kaum etwas ändert. Diese Regelung, gemäss der die Untersuchungsbeamtinnen und -beamten im Pikett als Statthalter-*

<sup>1</sup> SGS 250.1

<sup>2</sup> Vorlage an den Landrat 2010-060

*Stellvertreter fungieren, hat noch nie zu irgendwelchen Problemen geführt (...). Dazu kommt, dass anders als heute die Untersuchungsbeauftragten im Pikett nicht mehr selbständig Haft anordnen können, sondern dem Zwangsmassnahmengericht einen entsprechenden Antrag einreichen müssen."*

Die Vorlage definierte also, dass sich der Pikettdienst der Untersuchungsbeauftragten auf die Zeit "ausserhalb der Bürozeiten" bezieht. Der Landrat beschloss die Dekretsbestimmung auf Grund dieser Erläuterungen. Daher ist die Staatsanwaltschaft zu beauftragen, den Pikettdienst in diesem Sinne zu organisieren. Die Untersuchungsbeauftragten können demnach während der Nacht, an Feiertagen und am Wochenende auf Pikett gesetzt werden. Während den Arbeitszeiten sind hingegen die an ihren Arbeitsplätzen anwesenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für Pikettaufgaben einzusetzen.

Im Rahmen der zur Zeit laufenden Revision des Polizeigesetzes ist vorgesehen, die Dekretsbestimmung auf die formell korrekte Gesetzesstufe zu überführen.

## **2.4 Fallerledigung durch die Erste Staatsanwältin sowie die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen**

Die Fachkommission beantragt in ihrem Bericht, dass die Erste Staatsanwältin sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte anzuweisen seien, in einer relevanten Anzahl von bedeutenden Fällen die Strafuntersuchung selbst zu führen und die entsprechenden Anklagen persönlich vor Gericht zu vertreten.

Die Staatsanwaltschaft bestätigt in ihrer Stellungnahme zum Bericht der Fachkommission, dass es die Idee des Gesetzgebers gewesen sei, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt sowie die Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälte Fälle führen sollen. Zu beachten sei aber, dass diese gleichzeitig Zeit für die Führung und für die Organisation der Hauptabteilung benötigen. Ausserdem sei immer offen kommuniziert worden, dass die Erste Staatsanwältin "grundsätzlich nicht davon ausgehe, in den ersten Jahren vertieft operativ tätig sein zu können". Die Führungsaufgaben gingen der Fallbearbeitung vor.

Die Vorlage an den Landrat 2008-148 betreffend Schaffung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung definierte in § 5 die Aufgaben der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts<sup>3</sup>. In der Formulierung war kein Passus betreffend Fallbearbeitung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts enthalten. In den landrätlichen Beratungen wurde ein zusätzlicher Buchstabe aufgenommen. Hintergrund des Ergänzungsantrags war die Befürchtung, dass bei Fehlen einer entsprechenden Bestimmung der falsche Eindruck entstehen könne, der Landrat habe eine Fallbearbeitung durch die Führungspersonen nicht gewünscht. Diskutiert wurden folgende Formulierungen:

<sup>3</sup>

### **§ 5 Leitung**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

<sup>2</sup> Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;
- b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;
- c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

*"Sie oder er vertritt Strafsachen von besonderer Bedeutung vor den kantonalen oder eidgenössischen Instanzen".*

*"Sie oder er vertritt im Rahmen ihrer oder seiner zeitlichen Möglichkeiten Strafsachen von besonderer Bedeutung vor den kantonalen oder eidgenössischen Instanzen."*

*"Sie oder er kann weitere Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrnehmen, insbesondere Strafuntersuchungen durchführen und Anklage beim Gericht erheben."*

*"Sie oder er achtet darauf, Anklagen in Fällen von besonderer Bedeutung beim Gericht selber zu vertreten."*

*"Sie oder er soll weitere Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrnehmen, insbesondere Strafuntersuchungen durchführen und Anklage beim Gericht erheben."*

*"Sie oder er vertritt auch Anklagen beim Gericht."*

*"Sie oder er nimmt weitere Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, insbesondere führt er oder sie Strafuntersuchungen durch und erhebt Anklage beim Gericht."*

*"In ausgewählten Fällen führt sie oder er die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht."*

Durchgesetzt hat sich am Schluss die folgende verbindliche Formulierung ohne "kann" oder "soll":

*"Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht."*

Die Idee der Formulierung "in ausgewählten Fällen" war, dass die Erste Staatsanwältin die "gravierenden Fälle übernehmen werde, soweit dies ihre anderen Aufgaben zulassen.

Nicht diskutiert und im Gesetz auch nicht geregelt wurde die Fallbearbeitung durch die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Es kann von der Systematik her aber davon ausgegangen werden, dass die Ausführungen zur Ersten Staatsanwältin oder zum Ersten Staatsanwalt auch für diese gelten.

Das Jahr 2011 war für die Staatsanwaltschaft in mehrfacher Hinsicht eine riesige Herausforderung. Erstens galt es, die Ablösung der kantonalen Strafprozessordnung durch die Schweizerische Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 zu bewältigen. Schon alleine dieser Wechsel bedeutet einen Kraftakt. Zusätzlich war dieser Wechsel mit einem erheblichen organisatorischen und personellen Wechsel verbunden (Ausnahme: Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität). Viele Abläufe mussten neu definiert und umgesetzt, Probleme gelöst und Prozesse definiert werden. Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass die Staatsanwaltschaft trotz der völligen Neuorganisation und der Umsetzung der StPO ein beachtliches Arbeitsvolumen erledigen konnte. So wurden gemäss Geschäftsbericht 2011 26'070 "Faszikel" erledigt, während es im Jahr 2010 noch 23'252 "Faszikel" waren.

Die Erste Staatsanwältin hat im Jahr 2011 190 Faszikel selbst bearbeitet und von den Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten wurden zwischen 6 Faszikel und 375 Faszikel (Arlesheim 24, Laufen 375, Liestal 6, Sissach 6, Waldenburg 165, Abteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität 11) selbst bearbeitet. Nicht separat ausgewiesen ist, um welche Art von Fällen es sich hierbei handelt. Insbesondere in den grossen Hauptabteilungen waren die Führungspersonen offensichtlich verstärkt durch organisatorische Aufgaben sowie mit rechtlichen Umsetzungsfragen absorbiert.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass das Jahr 2011 als fachliches und organisatorisches Übergangsjahr anzusehen ist. Es ist zu erwarten, dass im Jahr 2012 in den einzelnen Hauptabteilungen eine Steigerung der persönlichen Fallerledigungen durch die Führungspersonen eintreten wird. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass bei einem Personalbestand von zirka 180 Mitarbeitenden das oberste Kader der Staatsanwaltschaft (die Erste Staatsanwältin und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) auch weiterhin primär Führungsaufgaben wahrnehmen wird. Der kantonale Gesetzgeber hat der Ersten Staatsanwältin, unterstützt durch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ausdrücklich die Aufgabe der Qualitätssicherung übertragen (§ 7 in Verbindung mit § 9 des EG StPO).

## **2.5 Abschlussbilanzen der bisherigen Staatsanwaltschaft (bis 31. Dezember 2010) und Eröffnungsbilanz der neuen Staatsanwaltschaft (ab 1. Januar 2011)**

Die Fachkommission beantragt in ihrem Bericht, dass ein Fallabgleich vorzunehmen sei. Es müsse eine Abschlussbilanz per 31.12.2010 und eine Eröffnungsbilanz per 1.1.2011 vorgelegt werden.

Die Staatsanwaltschaft entgegnet, dass betreffend Fallübergabe durch die alte Staatsanwaltschaft ein Datenabgleich durchgeführt worden sei. Es seien Listen erstellt worden, jedoch habe man keine Gesamtliste zusammengestellt. Man habe mit verschiedenen Massnahmen sichergestellt, dass beim Transfer von der alten zur neuen Staatsanwaltschaft keine Fälle versehentlich verloren gingen.

Anlässlich des Hearings vom 18. Mai 2012 und auch im Nachgang dazu konnte dieser Punkt nicht restlos geklärt werden. Die Staatsanwaltschaft hat zahlreiche Massnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass beim Transfer von der alten auf die neue Organisation versehentlich Fälle verloren gehen (vgl. S. 26/27 der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft). Es besteht auch eine Liste mit den beim Übergang pendenten Fällen. Allerdings können die Transparenz und Verständlichkeit dieser Liste noch gesteigert werden.

Wichtig ist, dass die Fachkommission anhand einer klaren und allgemeinverständlichen Tabelle nachvollziehen kann, welche Fälle per 31.12.2010 noch pendent waren und wem sie in welcher Hauptabteilung neu zugeteilt wurden. Die Staatsanwaltschaft wird daher beauftragt, die bestehende Liste zu überarbeiten und sie anschliessend der Fachkommission zur Verfügung zu stellen.

## **3. Beschlüsse**

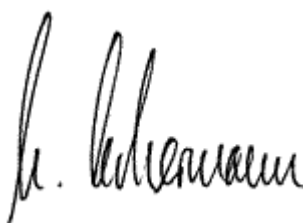
1. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, die Anträge und Empfehlungen der Fachkommission gemäss den Erwägungen in den Ziffern 2.2 bis 2.5 und den Beschlüssen 2 -5 in diesem Entscheid umzusetzen.
2. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, die Pikettorganisation im Sinne des Dekrets EG StPO zu organisieren, wonach Untersuchungsbeauftragte ausserhalb der Bürozeiten eingesetzt werden können.
3. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, nach dem "Umstellungsjahr 2011" frei werdende Leitungsressourcen vermehrt für die persönliche Fallbearbeitung einzusetzen.

4. a. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, der Sicherheitsdirektion, der Justiz- und Sicherheitskommission sowie der Fachkommission bis spätestens am 30. September 2012 eine Geschäftsliste "31.12.2010/1.1.2011" einzureichen, aus welcher alle per 31.12.2010 pendenten Fälle bei der "alten" Staatsanwaltschaft mit der Neuzuteilung (Hauptabteilung, Sachbearbeiter, Verfahrensnummer) bei der "neuen" Staatsanwaltschaft per 1.1.2011 gemäss den Erwägungen unter Ziffer 2.5 klar ersichtlich sind.
- b. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, der Sicherheitsdirektion, der Justiz- und Sicherheitskommission sowie der Fachkommission bis spätestens am 30. September 2012 eine schriftliche Vollständigkeitserklärung "31.12.2010/1.1.2011" einzureichen.
5. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission spätestens bis am 31. Oktober 2012 über die Umsetzung der vorstehenden Ziffern zu berichten.

Verteiler:

- alle Mitglieder des Regierungsrats
- Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basellandschaft, z. H. des Präsidenten, Dr. Adrian Jent, Strafgerichtspräsident, c/o Strafgericht, 44010 Liestal
- Justiz- und Sicherheitskommission, z.H. ihres Präsidenten, Werner Rufi, Schmiedengasse 7, 4104 Oberwil sowie z.H. der Landeskanzlei, Alex Klee
- Leitung Staatsanwaltschaft, z.H. der Ersten Staatsanwältin, lic. iur. Angela Weirich, Emma Herwegh-Platz 2a, 4410 Liestal
- Sicherheitsdirektion

Der Landschreiber:



# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1595

vom 24. September 2013

## **Tätigkeitsbericht 2012 - Staatsanwaltschaft der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft; Stellungnahme und Beschlüsse zur Umsetzung der Anträge**

### **1. Ausgangslage**

Nach § 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup> übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Dabei kann der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen (Absatz 2). In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergriffung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen (Absatz 3). Der Regierungsrat zieht zur Ausübung seiner Aufsicht eine Fachkommission bei (§ 5 EG StPO). Diese führt von sich aus oder im Auftrag des Regierungsrats Inspektionen durch und berichtet sowohl dem Regierungsrat als auch der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat Anträge für Massnahmen. Der Regierungsrat wiederum berichtet der Fachkommission sowie der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

Am 28. August 2013 berichtete die Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft über ihre Tätigkeit im Jahr 2012. Für die Staatsanwaltschaft und für die Jugendanwaltschaft wurde je ein separater Bericht erstellt<sup>2</sup>. Mit Schreiben vom 6. September 2013 äussert sich die Staatsanwaltschaft ausführlich zum Jahresbericht. Mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss nimmt die Regierung Stellung zum *Tätigkeitsbericht 2012 - Staatsanwaltschaft* der Fachkommission und erteilt der Staatsanwaltschaft Aufträge für die Umsetzung von Anträgen.

Die Fachkommission nimmt Bezug auf den Beschluss des Regierungsrats Nr. 1146 vom 3. Juli 2012, in welchem die Regierung über die Umsetzung der Anträge und Empfehlungen der Fachkommission 2011 entschied. Die Regierung fasste damals folgende Beschlüsse:

- 1. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, die Anträge und Empfehlungen der Fachkommission gemäss den Erwägungen in den Ziffern 2.2 bis 2.5 und den Beschlüssen 2 -5 in diesem Entscheid umzusetzen.*
- 2. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, die Pikettorganisation im Sinne des Dekrets EG StPO zu organisieren, wonach Untersuchungsbeauftragte ausserhalb der Bürozeiten eingesetzt werden können.*

---

<sup>1</sup> EG StPO, SGS 250

<sup>2</sup> **Staatsanwaltschaft:**

[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid\\_2013-09-09\\_bericht-stawa2012.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid_2013-09-09_bericht-stawa2012.pdf)

**Jugendanwaltschaft:**

[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid\\_2013-09-09\\_bericht-juga2012.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid_2013-09-09_bericht-juga2012.pdf)

3. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, nach dem "Umstellungsjahr 2011" frei werdende Leitungsressourcen vermehrt für die persönliche Fallbearbeitung einzusetzen.
4. a. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, der Sicherheitsdirektion, der Justiz- und Sicherheitskommission sowie der Fachkommission bis spätestens am 30. September 2012 eine Geschäftsliste "31.12.2010/1.1.2011" einzureichen, aus welcher alle per 31.12.2010 pendenten Fälle bei der "alten" Staatsanwaltschaft mit der Neuzuteilung (Hauptabteilung, Sachbearbeiter, Verfahrensnummer) bei der "neuen" Staatsanwaltschaft per 1.1.2011 gemäss den Erwägungen unter Ziffer 2.5 klar ersichtlich sind.
- b. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, der Sicherheitsdirektion, der Justiz- und Sicherheitskommission sowie der Fachkommission bis spätestens am 30. September 2012 eine schriftliche Vollständigkeitserklärung "31.12.2010/1.1.2011" einzureichen.
5. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission spätestens bis am 31. Oktober 2012 über die Umsetzung der vorstehenden Ziffern zu berichten.

## **2. Erfüllung der Aufträge des Regierungsrats gemäss RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012**

Den Darlegungen der Fachkommission kann entnommen werden, dass die Staatsanwaltschaft die Aufträge des Regierungsrats gemäss RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012 überwiegend umsetzen konnte. Der Regierungsrat nimmt von diesem Ergebnis mit Befriedigung Kenntnis und dankt der Leitung der Staatsanwaltschaft und allen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft für ihr Engagement.

## **3. Beschleunigungsgebot**

Die Fachkommission stellt mit Befriedigung fest, dass die Anzahl älterer Verfahren deutlich reduziert werden konnte, auch wenn noch teilweise Fälle mit Eingangsdatum 2009 und älter pendent seien. Die Tatsache, dass der Grossteil der "Altlasten" abgebaut werden konnte, bewertet die Fachkommission als sehr positiv. Die erhebliche Reduktion sei durch Entlastungsmassnahmen wie Fallzuteilungsstopp, Umteilung von Fällen und den Einsatz ausserordentlicher Staatsanwälte zustande gekommen. Mit einer gewissen Besorgnis stellt die Fachkommission fest, dass es 2012 zu einer starken Personalfluktuaton gekommen sei auf der Ebene Staatsanwälte. Die Fachkommission stellt fest, dass die im Rahmen der Inspektionen festgestellten langen Verfahrensdauern meist plausibel erklärt werden konnten.

### *Stellungnahme des Regierungsrats:*

Der Regierungsrat erkennt in der erheblichen Verminderung der älteren Verfahren ein deutliches Indiz dafür, dass die Staatsanwaltschaft ihre Effizienz bei der Fallbearbeitung gegenüber dem Vorjahr wesentlich steigern konnte. Der Regierungsrat ist sehr zuversichtlich, dass diese Entwicklung im laufenden Jahr und in den kommenden Jahren ihre Fortsetzung findet. Zum Einsatz von a.o. Staatsanwälten und a.o. Staatsanwältinnen wird auf die Ausführungen auf S. 7 dieses RRB zum Thema "Aufbauorganisation" verwiesen.

## **4. Anträge der Fachkommission aus dem Tätigkeitsbericht 2012 - Staatsanwaltschaft - vom 28. August 2013**

Die Fachkommission stellt im Tätigkeitsbericht 2012 - Staatsanwaltschaft - die folgenden Anträge:

### **Pikettregelung (Ziffer 1)**

Die Fachkommission ist der Meinung, dass die Staatsanwaltschaft die Pikettregelung noch nicht vollständig im Sinne des Gesetzgebers umgesetzt habe. Die per 1. Januar 2013 von der Staatsanwaltschaft revidierte Pikettweisung sei "formal" geändert worden, entspreche aber inhaltlich nicht vollständig den Vorgaben des Regierungsrats. Insbesondere würden während der Bürozeiten in erster Linie Untersuchungsbeauftragte als funktionale Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingesetzt, obwohl ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte am Arbeitsplatz seien. Nach Auffassung der Fachkommission müsse die Triage der meldepflichtigen Fälle (Artikel 307 der Schweizerischen Strafprozessordnung) durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und nicht durch Untersuchungsbeauftragte erfolgen. Genau dies sei aber in der neuen Pikettweisung vorgesehen: Der sogenannte erste Pikett (8 Uhr bis 8 Uhr am Folgetag) werde ausschliesslich von Untersuchungsbeauftragten bedient. Die Fachkommission ist der Meinung, dass die jetzige Pikettregelung die vom Landrat bewusst gewollte Kompetenzabgrenzung zwischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf der einen und Untersuchungsbeauftragten auf der anderen Seite zu einem wesentlichen Teil wieder aufhebe. Einen solchen Entscheid könne indes nur der Landrat fällen, im Bewusstsein, dass damit statt rund 40 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zirka 100 Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft über die Kompetenz zur Anordnung von Zwangsmassnahmen verfügen würden. Die Fachkommission ist aus Qualitätssicherungsüberlegungen der Meinung, dass während der Bürozeiten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die direkten Ansprechpartner für wichtige Entscheide (auch ausserhalb von Zwangsmassnahmen) sein müssen.

#### *Stellungnahme des Regierungsrats:*

Nach § 2 des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO, SGS 250.1) haben Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten. Im Rahmen der Vorlage an den Landrat zur Revision des Polizeigesetzes<sup>1</sup> soll diese Dekretsbestimmung gestrichen und neu auf Gesetzesstufe direkt im EG StPO geregelt werden.

*Die in der Vorlage vorgeschlagene Formulierung lautet:*

#### **"§ 12 Untersuchungsbeauftragte**

<sup>1</sup> Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeits-tage 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikett-fälle vor diesem zu vertreten."

*Der Regierungsrat führt in seinen Erläuterungen zu den revidierten Gesetzesbestimmungen aus (Seite 78):*

*"Aus gesetzessystematischen Gründen wird der heutige § 2 des Dekrets zum Einföhrungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) in § 12*

---

<sup>1</sup> 2012-227

überführt. Für den Rechtsanwender wird somit die Auffindbarkeit erleichtert, regeln doch beide Bestimmungen (§ 2 Dekret EG StPO und § 12 EG StPO) die Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten.

Inhaltlich soll der Gesetzestext nicht geändert werden. Im Rahmen des Tätigkeitsberichts 2011<sup>1</sup> der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft wurde jedoch die Frage aufgeworfen, was genau unter "Pikett" zu verstehen sei: Die Zeit ausserhalb der Bürozeiten oder auch während der Bürozeit? In der Vorlage an den Landrat<sup>2</sup>, mit welcher die Dekretsbestimmung geschaffen wurde, sind folgende Ausführungen enthalten:

*"(...) Nach wie vor sollen deshalb neben den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch die Untersuchungsbeauftragten (wie sie es heute schon als Untersuchungsbeamte tun) Pikettdienst leisten und **ausserhalb der Bürozeiten** die dringlichen, nicht aufschiebbaren Massnahmen anordnen können. Diese sind dann bei nächst möglicher Gelegenheit dem zuständigen Staatsanwalt mitzuteilen. Hervorzuheben ist dabei, dass sich damit an der seit Jahren geltenden Regelung kaum etwas ändert. Diese Regelung, gemäss der die Untersuchungsbeamtinnen und -beamten im Pikett als Statthalter-Stellvertreter fungieren, hat noch nie zu irgendwelchen Problemen geführt (...). Dazu kommt, dass anders als heute die Untersuchungsbeauftragten im Pikett nicht mehr selbstständig Haft anordnen können, sondern dem Zwangsmassnahmengericht einen entsprechenden Antrag einreichen müssen."*

*Die Erläuterungen zur Vorlage definierten also, dass sich der Pikettdienst der Untersuchungsbeauftragten auf die Zeit "ausserhalb der Bürozeiten" bezieht.*

*Ziel der vorliegenden Änderung von § 12 ist es einzig, die Dekretsbestimmung auf Gesetzesstufe zu überführen. Eine inhaltliche Änderung, insbesondere die Ausweitung des Pikettbegriffs auf die Bürozeiten, würde den Rahmen der Polizeigesetzesvorlage sprengen. Eine solche Frage müsste in einer separaten Vorlage an den Landrat umgesetzt werden. Zur Klärung der Frage wird daher einzig - im Sinne der landrätlichen Beratungen zum Dekret - der Gesetzestext ergänzt mit der beziehungsweise Präzisierung, dass unter "Pikett" die Zeit ausserhalb der Bürozeiten gemeint ist. Dieser Wille des Dekretsgebers wird auf Gesetzesstufe überführt. In diesem Sinne hat der Regierungsrat die Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 3. Juli 2012 angewiesen, die Pikettorganisation im Sinne des Dekrets EG StPO zu organisieren, wonach Untersuchungsbeauftragte ausserhalb der Bürozeiten eingesetzt werden können."*

Derzeit befindet sich die Vorlage 2012-227 (Teilrevision des Polizeigesetzes) in den landrätlichen Beratungen. Diese werden zeigen, welche Pikettregelung der Landrat als die Richtige betrachtet. Nach Abschluss der zweiten Lesung wird Klarheit bestehen, mit welchen gesetzlichen Rahmenbestimmungen der Landrat den Pikettdienst der Staatsanwaltschaft, respektive die Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten, regeln will.

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass die in der Vorlage vorgeschlagene Formulierung aus organisatorischer Sicht die richtige Lösung ist. Mit dieser Formulierung können qualifizierte Untersuchungsbeauftragten - bei gleichzeitiger Schonung der staatsanwaltschaftlichen Ressourcen - sinnvoll eingesetzt werden. In ihrem Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 13. August 2012 hat die Sicherheitsdirektion ausdrücklich festgehalten, dass die Untersuchungsbeauftragten während den Bürozeiten keine Zwangsmassnahmen anordnen sollten. Die Untersuchungsbeauftragten dürften aber während den Bürozeiten Pikettdienst leisten, jedoch *ohne Zwangsmassnahmenkompetenz*. Gemäss der Weisung der Ersten Staats-

<sup>1</sup> Vorlage an den Landrat 2012-141

<sup>2</sup> Vorlage an den Landrat 2010-060

anwältin vom 18. Dezember 2012 sind Untersuchungsbeauftragte mit Pikettdienstbewilligung das 1. Pikett. Während der Pikettzeit sind sie der 1. Ansprechpartner der Polizei und stellen die vorübergehende Verfahrensleitung sicher. Sie sind also auch zuständig für Verfahrensanordnungen (mit der erwähnten Differenzierung für die Zwangsmassnahmenkompetenz), die umgehend anzuordnen sind. Der Regierungsrat geht davon aus und erwartet, dass im Pikettdienst ausschliesslich Untersuchungsbeauftragte mit guten Qualifikationen eingesetzt werden. Diese Qualifikationen müssen in der ersten Phase nicht zwingend juristischer Natur sein, gefragt sind (auch) ermittlungstechnische und -taktische Fähigkeiten. Es erscheint als sachgemäss und richtig, Untersuchungsbeauftragte während der Bürozeiten - sie unterstehen dann immer der Leitung eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin - im Pikett einzusetzen, mit der klaren Einschränkung, dass sie während der Bürozeiten nicht befugt sind, Zwangsmassnahmen anzuordnen bzw. dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.

Wichtig sind auch die folgenden Präzisierungen: Die Pikettregelung der Staatsanwaltschaft sieht vor, dass bei mittlerer und schwerer Kriminalität (Artikel 307 StPO) von Beginn an der Staatsanwaltspikett zuständig ist. Dies gilt sowohl *inner- als auch ausserhalb* der Bürozeiten. In diesen Fällen werden alle Entscheide und Sofortmassnahmen von der zuständigen Staatsanwältin bzw. vom zuständigen Staatsanwalt oder vom Pikett-Staatsanwalt oder von der Pikett-Staatsanwältin getroffen. Dies bedeutet auch, dass nach der aktuellen Pikettregelung ausschliesslich vom Pikett - Staatsanwalt oder von der Pikett - Staatsanwältin Haftanträge gestellt werden, womit die Regelung weiter geht als gefordert. Untersuchungsbeauftragte können nicht darüber entscheiden, ob ein Fall anhand oder nicht anhand genommen wird. Über eine allfällige Nichtanhandnahme entscheidet immer der zuständige Staatsanwalt oder die zuständige Staatsanwältin. Nach Auffassung des Regierungsrats wird mit der aktuellen Pikettregelung dem gesetzgeberischen Willen Ausdruck verschafft, dass Untersuchungsbeauftragte nur ausserhalb der Bürozeiten als "funktionale Staatsanwälte" auftreten und Zwangsmassnahmen anordnen, bzw. beim Zwangsmassnahmengericht beantragen können. Gemäss der Beurteilung des Regierungsrats entspricht die aktuelle Pikettregelung bei der Staatsanwaltschaft dem geltenden Recht.

Der Regierungsrat stimmt der Fachkommission zu, dass die Pikettregelung nach den Vorgaben des landrätlichen Gesetzgebers auszugestalten ist. Die Beratungen und Beschlüsse zur hängigen Vorlage über die Teilrevision des Polizeigesetzes werden zeigen, welchen Rahmen der Gesetzgeber für die Pikettregelung setzt.

***Pikettdienst durch die Erste Staatsanwältin und durch die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen / Einsatz Leitungsressourcen für Fallbearbeitung (Ziffer 2)***

***Pikettdienst.***

Die Fachkommission beantragt, dass die Erste Staatsanwältin sowie alle Leitenden Staatsanwälte und alle Leitenden Staatsanwältinnen regelmässig Pikett leisten.

***Stellungnahme des Regierungsrats:***

Die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte (mit Ausnahme des Leitenden Staatsanwalts der Hauptabteilung OK/WK) leisten seit dem 1. Januar 2013 Pikettdienst, in reduziertem Umfang, aber regelmässig. Der Regierungsrat erachtet diese Rege-

lung als sinnvoll und erkennt keine Notwendigkeit, diese auszuweiten und auch die Erste Staatsanwältin in den Pikettdienst einzubeziehen. Wesentlich ist, dass die Erste Staatsanwältin und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihre Kapazitäten in erster Linie für ihre sehr anspruchsvollen Führungsaufgaben verwenden können und nicht in grösserem Umfang hauptsächlich operative Funktionen, wozu der Pikettdienst gehört, übernehmen müssen. Hinzuweisen ist, dass auch in den Kantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn die obersten Kader nicht im Pikettdienst eingesetzt werden.

### ***Einsatz Leitungsressourcen für Fallerledigung:***

Die Fachkommission führt aus, dass sie den Eindruck gewonnen habe, die Vorgaben des Regierungsrats würden mehrheitlich umgesetzt. Insbesondere sei das Bestreben der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erkennbar, die Schlusseilvernehmen durchzuführen und Fälle von besonderer Bedeutung eigenständig zu bearbeiten.

Bei der persönlichen Fallführung durch die Leitungsebene sieht die Fachkommission noch Potential. Die Anzahl von der Leitungsebene bearbeiteten Fälle<sup>1</sup> habe sich von 777 (Jahr 2011) auf 711 (Jahr 2012) reduziert. Allerdings habe es verschiedene ausserordentliche Belastungen gegeben, welche das Bild verfälschen. Die Fachkommission stellt fest, dass es ein stärkeres Engagement gegeben habe, damit die Leitungsebene in der konkreten Fallbearbeitung - namentlich im Untersuchungsverfahren - vermehrt "am Puls der Praxis" sei.

### ***Stellungnahme des Regierungsrats:***

Der Regierungsrat führte in seinem Beschluss Nr. 1146 aus, dass das oberste Kader der Staatsanwaltschaft (Erste Staatsanwältin, Leitende Staatsanwältinnen und Leitende Staatsanwälte) primär ihre Führungsaufgaben wahrnehmen müssen, wozu auch die Qualitätssicherung der Arbeit der Staatsanwaltschaft gehört. Diese Einschätzung gilt weiterhin. In ausgewählten Fällen hat die Führungsebene der Staatsanwaltschaft die Fallbearbeitung selber an die Hand zu nehmen und es ist von der Ersten Staatsanwältin und von den Leitenden Staatsanwälten und den Leitenden Staatsanwältinnen anzustreben, dass sie ihre Ressourcen möglichst auch für eigene Fallbearbeitung einsetzen.

### ***Verfahrensplanung (Ziffer 3)***

Die Fachkommission stellt befriedigt fest, dass das Instrument der Verfahrensplanung breit angewendet wird.

### ***Stellungnahme des Regierungsrats:***

Das Instrument der Verfahrensplanung wird wie im RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012 vorgesehen und beschlossen weiterhin eingesetzt. Zur Umsetzung der Vorgaben des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1146 hat die Erste Staatsanwältin per 1. Dezember 2012 eine neue Weisung betreffend Verfahrensplanung und deren Handhabung erlassen (Weisung Nr. 15/2012). Der Regierungsrat begrüsst wie die Fachkommission die breite Anwendung dieses Führungsinstruments ausdrücklich. Aktuell läuft eine Evaluation bis Ende 2013. Die Staatsanwaltschaft wird anschliessend - bis spätestens Ende März 2014 - einen Bericht über die

---

<sup>1</sup> gezählt wird in sogenannten "Faszikeln"

gewonnenen Erkenntnisse unterbreiten. Daraus können sich Anpassungen/Optimierungen für den Einsatz des Instruments der Verfahrensplanung ergeben.

#### **Abbau "Altlasten" (Ziffer 4)**

Die Fachkommission nimmt von der Aufarbeitung eines grossen Teils der "Altlasten" im Jahr 2012 im positiven Sinn Kenntnis. Als Zielsetzung für das Jahr 2013 sollen die verbliebenen "Altlasten" erledigt werden.

#### *Stellungnahme des Regierungsrats:*

Der Regierungsrat stimmt dieser Zielsetzung zu und beauftragt die Staatsanwaltschaft mit der Umsetzung.

#### **Aufbauorganisation (Ziffer 5)**

Die Fachkommission stellt fest, dass das Arbeitsklima bei der Staatsanwaltschaft gut ist.

In organisatorischer Hinsicht vergleicht die Fachkommission die in den einzelnen Hauptabteilungen praktizierten Organisationsmodelle: Das Team-Modell, das Sissacher Modell und das Modell "Verfahren aus einer Hand". Die Fachkommission beantragt, dass die heutigen Modelle im Hinblick auf die neue Organisation der drei allgemeinen Hauptabteilungen im Strafjustizzentrum Muttenz (ab Juli 2014) geprüft und optimal kombiniert werden. In diesem Zusammenhang beantragt die Fachkommission, die Bezeichnung eines Teils der Untersuchungsbeauftragten als Assistenz-Staatsanwältinnen und - Staatsanwälte, die sie heute - mindestens teilweise - funktional schon seien, zu prüfen.

Das Ausmass des Einsatzes von a.o. Staatsanwältinnen und a.o. Staatsanwälten sei zu überdenken.

#### *Stellungnahme des Regierungsrats:*

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag zu, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen zum Einsatz ausserordentlicher Staatsanwälte und ausserordentlicher Staatsanwältinnen:

In § 10 Absatz 3 des EG StPO ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Regierungsrat "für die Dauer einzelner Fälle" eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt einsetzen kann. Von dieser Kompetenz macht der Regierungsrat Gebrauch - immer im Rahmen und unter Einhaltung des Budgets der Staatsanwaltschaft - indem hierfür qualifizierte Untersuchungsbeauftragte mit staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen für einzelne Fälle ausgestattet werden. Die im Budget vorgesehenen Mittel für die vorübergehend nicht besetzten ordentlichen Stellen (Vakanz, Mutterschaftsurlaub, u.a.) werden zur Finanzierung der Kosten für den Einsatz der a.o. Staatsanwälte und a.o. Staatsanwältinnen verwendet. Die Möglichkeit des Einsatzes von a.o. Staatsanwälten und a.o. Staatsanwältinnen erachtet der Regierungsrat als gutes und günstiges Instrument zum Pendenzen- und Belastungsabbau. Es ermöglicht, die Eignung von Untersuchungsbeauftragten im Hinblick auf eine allfällige spätere ordentliche Anstellung als Staatsanwältin oder als Staatsanwalt zu beurteilen.

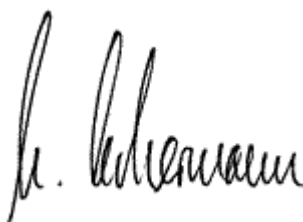
://:

1. Der Regierungsrat nimmt vom *Tätigkeitsbericht 2012 - Staatsanwaltschaft* der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft Kenntnis.
2. Die Sicherheitsdirektion und die Staatsanwaltschaft werden beauftragt, die Anträge der Fachkommission gemäss den Stellungnahmen des Regierungsrats (vorne unter Ziffer 4, S. 2 ff.) umzusetzen.
3. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, dem Regierungsrat, der Justiz- und Sicherheitskommission sowie der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft bis am 31. Dezember 2013 über die Umsetzung von Ziffer 2 dieses Beschlusses zu berichten.
4. Der Regierungsrat dankt der Fachkommission für die geleistete Arbeit und für ihren Bericht.

Verteiler:

- Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, z.H. des Präsidenten, Dr. Adrian Jent, c/o Strafgericht, 4410 Liestal
- Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats
- alle Mitglieder des Regierungsrats
- Landeskanzlei
- Staatsanwaltschaft
- Sicherheitsdirektion

Der Landschreiber:



# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1146

vom 03. Juli 2012

## **Bericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft; Beschlüsse zur Umsetzung der Anträge und Empfehlungen der Fachkommission betreffend die Staatsanwaltschaft**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1 Ausgangslage**

Der Regierungsrat übt gemäss § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Er übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus (§ 5 Absatz 1 EG StPO). Diese besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Landrat gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts (§ 5 Absätze 2 und 3).

Mit Beschluss des Landrats vom 14. Oktober 2010 sind die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission "Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft" (kurz: Fachkommission) gewählt worden:

- Dr. Adrian Jent, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft (Präsident der Fachkommission)
- lic. iur. Enrico Rosa, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft
- lic. iur. Hanspeter Uster, selbständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich.

Die Aufsicht umfasst erstens die Prüfung, ob die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft das Beschleunigungsgebot einhalten. Für diese Kontrolle stehen der Aufsichtsbehörde und der Fachkommission die Falllisten mit dem Eingangsdatum der Geschäftsstelle zur Verfügung. Zweitens gehört die Überprüfung der Geschäftsprozesse und der Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft sowie die Überprüfung ihrer allgemeinen Weisungen zur Aufsichtsfunktion der Fachkommission (S. 2 der Vorlage des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vom 17. August 2010, Vorlage Nr. 2010-279).

Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis (§ 5 Absatz 4 EG StPO). Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und *stellt eventuell Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen* (§ 5 Absatz 5 EG StPO).

Die Fachkommission überwies dem Regierungsrat mit Schreiben vom 16. März 2012 den "Tätigkeitsbericht Fachkommission 2011 - Staatsanwaltschaft (inkl. Beilagen)" vom 22. Dezember 2011 sowie die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft (inkl. Beilagen) vom 23. Februar 2012 zum Tätigkeitsbericht der Fachkommission. Der Bericht der Fachkommission und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft enthalten verschiedene Anträge, beziehungsweise Empfehlungen.

### **1.2. Beschlüsse des Regierungsrats vom 3. April 2012**

Der Regierungsrat nahm die Ausführungen im Bericht der Fachkommission und in der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis. Er beauftragte die Sicherheitsdirektion, die Empfehlungen und Anträge der Fachkommission detailliert zu prüfen und in den Detailabklärungen auch die in zahlreichen Punkten aufgetretenen, abweichenden Positionen der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen. Weiter wurde die Sicherheitsdirektion beauftragt, dem Regierungsrat bis zum 30. Juni 2012 über das Ergebnis der Detailprüfung der Empfehlungen und Anträge zu berichten.

### **1.3. "Hearing" vom 18. Mai 2012**

Am 18. Mai 2012 fand unter der Leitung von Regierungsrat Isaac Reber ein Hearing mit Vertretungen der Fachkommission, der Staatsanwaltschaft sowie der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission statt. Es diente der Vertiefung des Fachkommissionsberichts und der Stellungnahme sowie der Klärung der gegenseitigen Standpunkte.

## **2. Erwägungen des Regierungsrats**

### **2.1 Übersicht**

In den folgenden Ausführungen werden die Anträge und Empfehlungen der Fachkommission kurz dargestellt, zusammen mit der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Anschliessend setzt sich der Regierungsrat mit den Anträgen und Empfehlungen auseinander. Diese Erwägungen bilden die Grundlage zu den Beschlüssen des Regierungsrats gemäss Ziffer 3.

### **2.2 Kompatibilität der Ablauf- und Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft mit den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung und mit dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung**

#### *2.2.1 Schnittstellen zwischen den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen und den Untersuchungsbeauftragten*

Artikel 311 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung sieht vor, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Beweiserhebungen selber durchführen. In derselben Bestimmung wird Bund und Kantonen aber ausdrücklich die Kompetenz erteilt, von dieser Regelung abzuweichen, in dem sie festlegen können, in welchem Umfang sie einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen. Der basellandschaftliche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. § 12 des Einführungsgesetzes (EG) zur Strafprozessordnung hält fest, dass die Untersuchungsbeauftragten befugt sind, *unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte* Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Nicht in die Kompetenz der Untersuchungsbeauftragten fällt die Anordnung von Zwangsmassnahmen, mit Ausnahme der besonderen Regelung für das Pikett. Der Regierungsrat stimmt der Fachkommission zu, dass sich die Staatsanwäl-

tinnen und Staatsanwälte zumindest bei Anklagefällen, aber auch bei komplexeren Strafverfahren, aus Gründen der Verfahrenseffizienz möglichst umfassend an der Untersuchung beteiligen müssen. Dazu gehört, dass sie entweder die Beweiserhebungen selber durchführen, oder delegierbare Untersuchungshandlungen unter ihrer Leitung und Aufsicht durch die Untersuchungsbeauftragten vornehmen lassen. Zentral ist weniger die persönliche Erledigung, sondern vielmehr, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stets den Überblick über das gesamte Verfahren behalten, sich laufend informieren, das Verfahren planen und konzipieren und die richtigen Entscheide über die weiteren notwendigen Verfahrenshandlungen treffen. Nicht übertragen werden können Haftanträge an das Zwangsmassnahmengericht, Anklagen, und dergleichen (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl. 2005, 1085, 1265). Der zuständige Staatsanwalt, bzw. die zuständige Staatsanwältin nimmt die Verfahrensleitung wahr und trägt die Verantwortung für einen effizienten und ordnungsgemässen Verfahrensablauf. Sie bzw. er ist für eine sinnvolle Arbeitsaufteilung verantwortlich, welche auch der Schwere der Straftat und der Komplexität der auszuführenden Untersuchungshandlungen Rechnung trägt. Die schweizerische Strafprozessordnung verlangt, dass die Staatsanwälte und die Staatsanwältinnen selber Beweiserhebungen durchführen. Umgekehrt muss es aber auch zulässig sein, dass sie delegierbare Untersuchungshandlungen unter ihrer Leitung und mit den entsprechenden Anweisungen zur Ausführung weitergeben.

Betreffend der Durchführung der *wesentlichen Einvernahmen* besteht eine Diskrepanz zwischen den Auffassungen der Fachkommission einerseits und der Staatsanwaltschaft andererseits. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass es im Interesse eines sinnvollen arbeitsteiligen und damit speditiven Verfahrensablaufs zulässig sein muss, den Untersuchungsbeauftragten im Auftrag und unter der Leitung der Staatsanwälte und der Staatsanwältinnen die Durchführung auch von wesentlichen Einvernahmen zu übertragen. Die Tatsache, dass die Untersuchungsbeauftragten diese Aufgaben im Strafverfahren wahrnehmen, entspricht einer jahrzehntelangen, bewährten Praxis im Kanton Basel-Landschaft. Schon vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung waren die Untersuchungsbeamten und die Untersuchungsbeamtinnen (heute: Untersuchungsbeauftragte) befugt, unter der Leitung des Untersuchungsrichters oder der Untersuchungsrichterin (heute: Staatsanwalt oder Staatsanwältin), Untersuchungshandlungen vorzunehmen (Artikel 29 des Gerichtsorganisationsgesetzes, in Kraft bis Ende 2010). Es war der ausdrückliche Wille des kantonalen Gesetzgebers, diese Kompetenzzuordnung auch unter neuem Recht fortzuführen (vgl. Vorlage 2008-148, S. 36, § 12 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung). Die Zuständigkeit der Untersuchungsbeauftragten zur Vornahme von Untersuchungshandlungen ist auch im "Kompetenzdiagramm Staatsanwaltschafts-Hauptabteilungen" enthalten (vgl. Vorlage 2010-060, S. 14/15). Einvernahmen, die aufgrund ihrer hohen Komplexität und Bedeutung für den weiteren Verlauf des Verfahrens sehr wichtig sind, müssen in der Regel durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt oder die verfahrensleitende Staatsanwältin selbst durchgeführt werden. Dazu gehören in der Regel die Schlusseinvernahmen (vgl. Artikel 317 der Schweizerischen Strafprozessordnung). Eine exakte Grenzziehung von Einvernahmen, welche an die Untersuchungsbeauftragten oder die Polizei delegierbar sind und solchen, die von der Staatsanwältin oder vom Staatsanwalt selbst vorzunehmen sind, ist nicht möglich. Das Abgrenzungskriterium der "Wesentlichkeit" stellt kein griffiges Abgrenzungsmerkmal dar. Der verfahrensleitende Staatsanwalt oder die verfahrensleitende Staatsanwältin müssen im Einzelfall entscheiden, wer die Einvernahme im Interesse einer möglichst optimalen Durchführung des Verfahrens jeweils durchführt.

Im Verhältnis zur Polizei (Polizeiliches Ermittlungsverfahren) legt Artikel 307 Absätze 1 und 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung fest, dass die Staatsanwaltschaft bei schweren

Straftaten und bei anderen schwerwiegenden Ereignissen die *ersten wesentlichen* Einvernahmen *nach Möglichkeit* selber durchführt. Diese Formulierung führt zum Schluss, dass *wesentliche* Einvernahmen auch durch die Polizei erfolgen können. Artikel 312 der Schweizerischen Strafprozessordnung sieht zudem ausdrücklich vor, dass die Staatsanwaltschaft - auch nach der Eröffnung der Untersuchung - die Polizei mit der Durchführung von ergänzenden Ermittlungen (und damit auch von Einvernahmen) - beauftragen kann. In Artikel 142 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung wird die Polizei ermächtigt, beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einzuvernehmen. Bund und Kantone können Angehörige der Polizei bestimmen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.

Was für die Schnittstelle zur Polizei gilt, sollte nach Auffassung des Regierungsrats auch für die Untersuchungsbeauftragten gelten, dass sie nämlich von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit der Durchführung auch wesentlicher Einvernahmen betraut werden können.

*Abschliessende Bemerkung:* Die Frage, in welchem Umfang die Kantone den Untersuchungsbeauftragten die Durchführung von Untersuchungshandlungen übertragen dürfen, wird in den Kommentaren zur Strafprozessordnung unterschiedlich beantwortet. Zurzeit fehlt dazu auch eine höchstrichterliche Gerichtspraxis. Unbestritten erscheint, dass die Anordnung von Zwangsmassnahmen und Erledigungen (Anklage, Strafbefehl, Einstellung) nicht delegiert werden können. Die geltende langjährige Praxis in unserem Kanton, dass die Untersuchungsbeauftragten unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts Untersuchungshandlungen vornehmen können (vgl. § 12 EG StPO), steht jedenfalls aus heutiger Sicht nicht im Widerspruch zur Schweizerischen Strafprozessordnung. Insgesamt ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die bestehende, hierarchisch strukturierte Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft und grösstenteils auch die Ablauforganisation grundsätzlich den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes und des Dekrets zur Schweizerischen Strafprozessordnung entsprechen (vgl. aber die Ausführungen zur Pikettregelung unter Ziffer 2.3). Es gehört zu den elementaren Aufgaben der Staatsanwaltschaft dafür zu sorgen, dass ihre Organisation und ihre Verfahren mit den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und jenen der kantonalen Gesetzgebung im Einklang stehen. Müssen Verfahren und Organisation aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheide neu ausgerichtet werden, so sind die erforderlichen Anpassungen durch die Staatsanwaltschaft und die anderen zuständigen Behörden verzugslos umzusetzen.

### 2.2.2 Verfahren aus einer Hand

Die Fachkommission hat bei ihren Inspektionen festgestellt, dass ein wesentlicher Teil der Beweiserhebungen durch Untersuchungsbeauftragte oder gar die Polizei vorgenommen wird. Dadurch sieht sie das "Verfahren aus einer Hand" gefährdet.

Der Grundsatz des "Verfahrens aus einer Hand" besagt, dass das Untersuchungsverfahren und das Anklageverfahren in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft liegen und dass während dieser beiden Verfahrensstadien kein Handwechsel zu einer anderen Behörde stattfinden darf. Bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft liegt die Verantwortung für jedes Verfahren in der Hand von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, welche sowohl die Untersuchung leiten als auch für die Erledigung des Verfahrens mittels Strafbefehls, Nichtanhandnahme oder Einstellungsverfügung sowie auch für die allfällige Erhebung

der Anklage und deren Vertretung vor Gericht zuständig sind. Nach der Verfahrenseröffnung *muss* auch die faktische Fallführung bei der Staatsanwaltschaft liegen und nicht bei einer anderen Behörde (Polizei).

Nach Einschätzung des Regierungsrats ist das Prinzip des "Verfahrens aus einer Hand" ein zentrales Anliegen der vom Landrat beschlossenen Reorganisation der Staatsanwaltschaft. Ausserdem ist es der Wille des Bundesgesetzgebers, zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität das zweistufige Verfahren durch das einstufige Verfahren abzulösen. Diesen gesetzgeberischen Willen gilt es dadurch umzusetzen, dass die Leitung und die Aufsicht über das Verfahren bei der zuständigen Staatsanwältin oder beim zuständigen Staatsanwalt liegt (vgl. Artikel 61 Buchstabe a der Schweizerischen Strafprozessordnung).

### *2.2.3 Verfahrensorganisation (Verfahrensplanung, Fallkontrollen)*

Die Fachkommission unterstützt die in der Weisung vom 30. Juni 2011 der Ersten Staatsanwältin zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots vorgesehene breitere Anwendung des Instruments der Verfahrensplanungen. Die Weisung verlangt, dass für jeden Fall, der nicht innert zwölf Monaten erledigt werden kann, eine schriftliche Verfahrensplanung zu erstellen ist. Für die Hauptabteilung organisierte Kriminalität/Wirtschaftskriminalität schreibt die Weisung Verfahrensplanungen für sämtliche Verfahren vor.

Weiter sieht die Fachkommission im Bereich der Verfahrensorganisation die Fallkontrollen als sinnvolles Instrument an. Auch dieses Instrument ist bei der Staatsanwaltschaft mit der Weisung vom 30. Juni 2011 implementiert. Die Weisung sieht vor, dass Aufträge an Fachdienste und Sachverständige sowie Aufträge an die Polizei mit Fristen zu versehen sind und diese Fristen zu überwachen sind. Ausserdem leitet die Staatsanwaltschaft gemäss Rückfrage an die Erste Staatsanwältin aus Ziffer II./12 der Weisung eine Pflicht zur Vornahme von Fallkontrollen (allenfalls mit Fristansetzung) durch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber den Verfahrensleitungen ab. Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Stellungnahme auf S. 24 darauf hin, dass in ihren Verfahren bereits heute sowohl regelmässige Fallkontrollen und Fristansetzungen durchgeführt werden.

Der Regierungsrat stimmt der Feststellung der Fachkommission zu, dass die Verfahrensplanungen und die Fallkontrollen ein sinnvolles Instrument sind. Er stellt fest, dass die Erste Staatsanwältin die Modalitäten bereits in einer Weisung geregelt hat. Für die Gewährleistung der Verfahrenseffizienz und der Verfahrensqualität ist es wichtig, dass die Instrumente der Verfahrensplanung sowie der Fallkontrollen mit Fristansetzungen zur Qualitätssicherung bei den grösseren Verfahren konsequent eingesetzt werden.

### *2.2.4 Effizienz und Effektivität*

Die Fachkommission ortet an verschiedenen Stellen ihres Tätigkeitsberichts ein Potential für Effizienz- und Effektivitätsverbesserungen. Der Regierungsrat hat ein grosses Interesse daran, diese Potentiale auszuschöpfen. Nach dem Übergangsjahr 2011 richtet sich der Fokus in den kommenden Jahren vermehrt auf die Optimierungsfragen. Der Regierungsrat erwartet, dass ab 2012 und speziell in den Folgejahren dank der eingespielten Abläufe und der konsequenten Anwendung des "Verfahrens aus einer Hand" die Effizienz und Effektivität innerhalb der Staatsanwaltschaft weiter gesteigert werden. Die Reorganisation bedeutete eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten. Es war von Anfang an klar, dass im Umstellungsjahr noch kein "Normalbetrieb" herrscht und dass es einige Zeit dauert, bis der Behör-

denalltag einkehrt und die Mitarbeitenden mit Untersuchung *und* Anklage vertraut sind (vgl. S. 14 des Berichts der Fachkommission). Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass das Geschäftsjahr 2011 noch keine endgültige Beurteilung bezüglich der Effizienz und Effektivität der Strukturen und Abläufe der Staatsanwaltschaft zulässt. In den Folgejahren, d.h. nach der Konsolidierung der neuen Aufbau- und Ablauforganisation, werden noch aussagekräftigere und repräsentativere Zahlen über die Fallerledigung vorliegen. Diese werden dokumentieren können, inwiefern die Staatsanwaltschaft ihren Handlungsspielraum und ihre Möglichkeiten für möglichst effiziente und effektive Fallbearbeitungen tatsächlich ausschöpft.

Bemerkenswert und erfreulich ist, dass die Staatsanwaltschaft trotz der aufwändigen Einführung in die neue Organisation und in die neuen Abläufe 2011 die Gesamterledigungszahlen gegenüber den vergleichbaren Erledigungen im Vorjahr leicht steigern konnte, wobei bei den Anklagen allerdings ein Rückgang zu verzeichnen war.

### 2.3 Pikettorganisation

Die Fachkommission beantragt, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die geltende Pikettorganisation unter Beachtung von Bundesrecht und kantonalem Recht gesetzeskonform neu zu strukturieren. Unter Pikettdienst sei die Zeit ausserhalb der Bürozeiten zu verstehen.

Die Staatsanwaltschaft entgegnet, die Vorlage an den Landrat 2010-060, mit welcher unter anderem § 2 des Dekrets beschlossen wurde, sei anders zu verstehen. Zur Entlastung der Staatsanwälte und der Staatsanwältinnen sollen Untersuchungsbeauftragte auch *während den Bürozeiten* auf die Pikettliste gesetzt und somit mit Zwangsmassnahmekompetenzen ausgestattet werden. Diese Entlastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entspreche einer seit Jahren bei den früheren Statthalterämtern geltenden, bewährten Regelung, die mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht wesentlich geändert werden sollte.

§ 2 des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup> regelt den Pikettdienst und die damit verbundene Zwangsmassnahmekompetenz der Untersuchungsbeauftragten:

#### **§ 2 Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst**

*Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise Haft dem Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.*

In der Vorlage an den Landrat<sup>2</sup> wurde zu § 2 des Dekrets ausgeführt:

*"(...) Nach wie vor sollen deshalb neben den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch die Untersuchungsbeauftragten (wie sie es heute schon als Untersuchungsbeamte tun) Pikettdienst leisten und **ausserhalb der Bürozeiten** die dringlichen, nicht aufschiebbaeren Massnahmen anordnen können. Diese sind dann bei nächst möglicher Gelegenheit dem zuständigen Staatsanwalt mitzuteilen. Hervorzuheben ist dabei, dass sich damit an der seit Jahren geltenden Regelung kaum etwas ändert. Diese Regelung, gemäss der die Untersuchungsbeamtinnen und -beamten im Pikett als Statthalter-*

<sup>1</sup> SGS 250.1

<sup>2</sup> Vorlage an den Landrat 2010-060

*Stellvertreter fungieren, hat noch nie zu irgendwelchen Problemen geführt (...). Dazu kommt, dass anders als heute die Untersuchungsbeauftragten im Pikett nicht mehr selbständig Haft anordnen können, sondern dem Zwangsmassnahmengericht einen entsprechenden Antrag einreichen müssen."*

Die Vorlage definierte also, dass sich der Pikettdienst der Untersuchungsbeauftragten auf die Zeit "ausserhalb der Bürozeiten" bezieht. Der Landrat beschloss die Dekretsbestimmung auf Grund dieser Erläuterungen. Daher ist die Staatsanwaltschaft zu beauftragen, den Pikettdienst in diesem Sinne zu organisieren. Die Untersuchungsbeauftragten können demnach während der Nacht, an Feiertagen und am Wochenende auf Pikett gesetzt werden. Während den Arbeitszeiten sind hingegen die an ihren Arbeitsplätzen anwesenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für Pikettaufgaben einzusetzen.

Im Rahmen der zur Zeit laufenden Revision des Polizeigesetzes ist vorgesehen, die Dekretsbestimmung auf die formell korrekte Gesetzesstufe zu überführen.

## **2.4 Fallerledigung durch die Erste Staatsanwältin sowie die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen**

Die Fachkommission beantragt in ihrem Bericht, dass die Erste Staatsanwältin sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte anzuweisen seien, in einer relevanten Anzahl von bedeutenden Fällen die Strafuntersuchung selbst zu führen und die entsprechenden Anklagen persönlich vor Gericht zu vertreten.

Die Staatsanwaltschaft bestätigt in ihrer Stellungnahme zum Bericht der Fachkommission, dass es die Idee des Gesetzgebers gewesen sei, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt sowie die Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälte Fälle führen sollen. Zu beachten sei aber, dass diese gleichzeitig Zeit für die Führung und für die Organisation der Hauptabteilung benötigen. Ausserdem sei immer offen kommuniziert worden, dass die Erste Staatsanwältin "grundsätzlich nicht davon ausgehe, in den ersten Jahren vertieft operativ tätig sein zu können". Die Führungsaufgaben gingen der Fallbearbeitung vor.

Die Vorlage an den Landrat 2008-148 betreffend Schaffung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung definierte in § 5 die Aufgaben der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts<sup>3</sup>. In der Formulierung war kein Passus betreffend Fallbearbeitung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts enthalten. In den landrätlichen Beratungen wurde ein zusätzlicher Buchstabe aufgenommen. Hintergrund des Ergänzungsantrags war die Befürchtung, dass bei Fehlen einer entsprechenden Bestimmung der falsche Eindruck entstehen könne, der Landrat habe eine Fallbearbeitung durch die Führungspersonen nicht gewünscht. Diskutiert wurden folgende Formulierungen:

<sup>3</sup>

### **§ 5 Leitung**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

<sup>2</sup> Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;
- b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;
- c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

*"Sie oder er vertritt Strafsachen von besonderer Bedeutung vor den kantonalen oder eidgenössischen Instanzen".*

*"Sie oder er vertritt im Rahmen ihrer oder seiner zeitlichen Möglichkeiten Strafsachen von besonderer Bedeutung vor den kantonalen oder eidgenössischen Instanzen."*

*"Sie oder er kann weitere Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrnehmen, insbesondere Strafuntersuchungen durchführen und Anklage beim Gericht erheben."*

*"Sie oder er achtet darauf, Anklagen in Fällen von besonderer Bedeutung beim Gericht selber zu vertreten."*

*"Sie oder er soll weitere Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrnehmen, insbesondere Strafuntersuchungen durchführen und Anklage beim Gericht erheben."*

*"Sie oder er vertritt auch Anklagen beim Gericht."*

*"Sie oder er nimmt weitere Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, insbesondere führt er oder sie Strafuntersuchungen durch und erhebt Anklage beim Gericht."*

*"In ausgewählten Fällen führt sie oder er die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht."*

Durchgesetzt hat sich am Schluss die folgende verbindliche Formulierung ohne "kann" oder "soll":

*"Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht."*

Die Idee der Formulierung "in ausgewählten Fällen" war, dass die Erste Staatsanwältin die "gravierenden Fälle übernehmen werde, soweit dies ihre anderen Aufgaben zulassen.

Nicht diskutiert und im Gesetz auch nicht geregelt wurde die Fallbearbeitung durch die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Es kann von der Systematik her aber davon ausgegangen werden, dass die Ausführungen zur Ersten Staatsanwältin oder zum Ersten Staatsanwalt auch für diese gelten.

Das Jahr 2011 war für die Staatsanwaltschaft in mehrfacher Hinsicht eine riesige Herausforderung. Erstens galt es, die Ablösung der kantonalen Strafprozessordnung durch die Schweizerische Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 zu bewältigen. Schon alleine dieser Wechsel bedeutet einen Kraftakt. Zusätzlich war dieser Wechsel mit einem erheblichen organisatorischen und personellen Wechsel verbunden (Ausnahme: Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität). Viele Abläufe mussten neu definiert und umgesetzt, Probleme gelöst und Prozesse definiert werden. Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass die Staatsanwaltschaft trotz der völligen Neuorganisation und der Umsetzung der StPO ein beachtliches Arbeitsvolumen erledigen konnte. So wurden gemäss Geschäftsbericht 2011 26'070 "Faszikel" erledigt, während es im Jahr 2010 noch 23'252 "Faszikel" waren.

Die Erste Staatsanwältin hat im Jahr 2011 190 Faszikel selbst bearbeitet und von den Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten wurden zwischen 6 Faszikel und 375 Faszikel (Arlesheim 24, Laufen 375, Liestal 6, Sissach 6, Waldenburg 165, Abteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität 11) selbst bearbeitet. Nicht separat ausgewiesen ist, um welche Art von Fällen es sich hierbei handelt. Insbesondere in den grossen Hauptabteilungen waren die Führungspersonen offensichtlich verstärkt durch organisatorische Aufgaben sowie mit rechtlichen Umsetzungsfragen absorbiert.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass das Jahr 2011 als fachliches und organisatorisches Übergangsjahr anzusehen ist. Es ist zu erwarten, dass im Jahr 2012 in den einzelnen Hauptabteilungen eine Steigerung der persönlichen Fallerledigungen durch die Führungspersonen eintreten wird. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass bei einem Personalbestand von zirka 180 Mitarbeitenden das oberste Kader der Staatsanwaltschaft (die Erste Staatsanwältin und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) auch weiterhin primär Führungsaufgaben wahrnehmen wird. Der kantonale Gesetzgeber hat der Ersten Staatsanwältin, unterstützt durch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ausdrücklich die Aufgabe der Qualitätssicherung übertragen (§ 7 in Verbindung mit § 9 des EG StPO).

## **2.5 Abschlussbilanzen der bisherigen Staatsanwaltschaft (bis 31. Dezember 2010) und Eröffnungsbilanz der neuen Staatsanwaltschaft (ab 1. Januar 2011)**

Die Fachkommission beantragt in ihrem Bericht, dass ein Fallabgleich vorzunehmen sei. Es müsse eine Abschlussbilanz per 31.12.2010 und eine Eröffnungsbilanz per 1.1.2011 vorgelegt werden.

Die Staatsanwaltschaft entgegnet, dass betreffend Fallübergabe durch die alte Staatsanwaltschaft ein Datenabgleich durchgeführt worden sei. Es seien Listen erstellt worden, jedoch habe man keine Gesamtliste zusammengestellt. Man habe mit verschiedenen Massnahmen sichergestellt, dass beim Transfer von der alten zur neuen Staatsanwaltschaft keine Fälle versehentlich verloren gingen.

Anlässlich des Hearings vom 18. Mai 2012 und auch im Nachgang dazu konnte dieser Punkt nicht restlos geklärt werden. Die Staatsanwaltschaft hat zahlreiche Massnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass beim Transfer von der alten auf die neue Organisation versehentlich Fälle verloren gehen (vgl. S. 26/27 der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft). Es besteht auch eine Liste mit den beim Übergang pendenten Fällen. Allerdings können die Transparenz und Verständlichkeit dieser Liste noch gesteigert werden.

Wichtig ist, dass die Fachkommission anhand einer klaren und allgemeinverständlichen Tabelle nachvollziehen kann, welche Fälle per 31.12.2010 noch pendent waren und wem sie in welcher Hauptabteilung neu zugeteilt wurden. Die Staatsanwaltschaft wird daher beauftragt, die bestehende Liste zu überarbeiten und sie anschliessend der Fachkommission zur Verfügung zu stellen.

## **3. Beschlüsse**

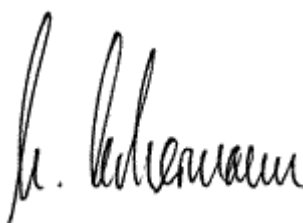
1. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, die Anträge und Empfehlungen der Fachkommission gemäss den Erwägungen in den Ziffern 2.2 bis 2.5 und den Beschlüssen 2 -5 in diesem Entscheid umzusetzen.
2. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, die Pikettorganisation im Sinne des Dekrets EG StPO zu organisieren, wonach Untersuchungsbeauftragte ausserhalb der Bürozeiten eingesetzt werden können.
3. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, nach dem "Umstellungsjahr 2011" frei werdende Leitungsressourcen vermehrt für die persönliche Fallbearbeitung einzusetzen.

4. a. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, der Sicherheitsdirektion, der Justiz- und Sicherheitskommission sowie der Fachkommission bis spätestens am 30. September 2012 eine Geschäftsliste "31.12.2010/1.1.2011" einzureichen, aus welcher alle per 31.12.2010 pendenten Fälle bei der "alten" Staatsanwaltschaft mit der Neuzuteilung (Hauptabteilung, Sachbearbeiter, Verfahrensnummer) bei der "neuen" Staatsanwaltschaft per 1.1.2011 gemäss den Erwägungen unter Ziffer 2.5 klar ersichtlich sind.
- b. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, der Sicherheitsdirektion, der Justiz- und Sicherheitskommission sowie der Fachkommission bis spätestens am 30. September 2012 eine schriftliche Vollständigkeitserklärung "31.12.2010/1.1.2011" einzureichen.
5. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission spätestens bis am 31. Oktober 2012 über die Umsetzung der vorstehenden Ziffern zu berichten.

Verteiler:

- alle Mitglieder des Regierungsrats
- Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft, z. H. des Präsidenten, Dr. Adrian Jent, Strafgerichtspräsident, c/o Strafgericht, 44010 Liestal
- Justiz- und Sicherheitskommission, z.H. ihres Präsidenten, Werner Rufi, Schmiedengasse 7, 4104 Oberwil sowie z.H. der Landeskanzlei, Alex Klee
- Leitung Staatsanwaltschaft, z.H. der Ersten Staatsanwältin, lic. iur. Angela Weirich, Emma Herwegh-Platz 2a, 4410 Liestal
- Sicherheitsdirektion

Der Landschreiber:



# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0635

vom 17. April 2012

## **Bericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft und Stellungnahme der Jugendanwaltschaft; Beschlüsse zum weiteren Vorgehen**

### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat übt gemäss 9 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, SGS 242) die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft aus. Im Bereich der Strafverfolgung zieht er dafür die Fachkommission gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) bei. Diese besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Landrat gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts (§ 5 Absätze 2 und 3 StPO).

Mit Beschluss des Landrats vom 14. Oktober 2010 sind die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission "Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft" (kurz: Fachkommission) gewählt worden:

- Dr. Adrian Jent, Präsident des Strafgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und des Jugendgerichts Basel-Landschaft (Präsident der Fachkommission)
- lic. iur. Enrico Rosa, Präsident des Strafgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und des Jugendgerichts Basel-Landschaft
- lic. iur. Hanspeter Uster, selbständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich.

Die Aufsicht umfasst erstens die Prüfung, ob die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft das Beschleunigungsgebot einhalten. Für diese Kontrolle stehen der Aufsichtsbehörde und der Fachkommission die Falllisten mit dem Eingangsdatum der Geschäftsstelle zur Verfügung. Zweitens gehört zur Aufsichtsfunktion der Fachkommission die Überprüfung der Geschäftsprozesse und der Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft sowie die Überprüfung ihrer allgemeinen Weisungen (S. 2 der Vorlage des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vom 17. August 2010, Vorlage Nr. 2010-279).

Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Jugendanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis (§ 5 Absatz 4 EG StPO). Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und *stellt eventuell Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen* (§ 5 Absatz 5 EG StPO).

Der Regierungsrat hat in der Vorlage 2010-279 (Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, S.3) festgelegt, dass die Berichte der Fachkommission dem Leitenden Jugendanwalt bzw. der Leitenden Jugendanwältin vorgängig

(d.h. vor der Weiterleitung an den Regierungsrat und an die Justiz- und Sicherheitskommission) zur Stellungnahme unterbreitet werden. Diese Stellungnahme wird gemeinsam mit dem Bericht der Fachkommission dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats zur Verfügung gestellt.

Die Fachkommission überwies dem Regierungsrat mit Schreiben vom 16. März 2012 den "Tätigkeitsbericht Fachkommission 2011 - Jugendanwaltschaft (inkl. Beilagen)" vom 22. Dezember 2011 sowie die Stellungnahme der Jugendanwaltschaft vom 27. Februar 2012 zum Tätigkeitsbericht der Fachkommission.

Im folgenden Abschnitt (Ziffer 2) werden - aus der Sicht des Regierungsrats - die Kernelemente des Berichts der Fachkommission und jene der Stellungnahme der Jugendanwaltschaft dargestellt. In den Klammern wird jeweils auf die Fundstellen im Bericht der Fachkommission und in der Stellungnahme der Jugendanwaltschaft hingewiesen.

## **2. Beurteilung und Antrag der Fachkommission**

### 2.1 Beschleunigungsgebot (S.7):

Die Fachkommission hat den Eindruck, dass bei der Jugendanwaltschaft im Berichtszeitraum eine speditiv Fallerledigung gewährleistet wurde. Abgesehen von vereinzelt Fällen, in denen die längeren Verfahrensdauer allerdings sachlich erklärbar waren, lässt sich festhalten, dass der internen Vorgabe, die Fälle binnen drei Monaten abzuschliessen, entsprochen worden ist. Somit lässt sich festhalten, dass das Beschleunigungsgebot von der Jugendanwaltschaft eingehalten und umgesetzt wird.

### 2.2 Zu den Geschäftsprozessen und der Aufbauorganisation

#### Geschäftslast und Arbeitsanalyse (S.8,9):

Die Fachkommission stellt fest, dass die Jugendanwaltschaft auf allen Ebenen über engagierte Mitarbeitende verfügt. Das Arbeitsklima scheint gut zu sein. Die Arbeitsabläufe innerhalb der Jugendanwaltschaft sind gut strukturiert und die Arbeit wird speditiv und innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erledigt.

Die Belastungssituation hat sich nach Aussagen der Jugendanwaltschaft seit der Einführung des neuen Prozessrechts (per 1. Januar 2011) offenbar nicht wesentlich geändert. Das hat - anders als bei der Staatsanwaltschaft - natürlich auch den Grund, dass die Jugendanwaltschaft mit der Einführung des neuen Prozessrechts keine wesentlichen strukturellen Änderungen erfuhr und sich der Systemwechsel deshalb deutlich leichter vollziehen liess. Die Arbeitsprozesse mussten nicht wesentlich verändert werden.

Es kann festgehalten werden, dass derzeit nach Auffassung der Fachkommission im Bereich der Geschäftslast keine Massnahmen erforderlich sind.

#### *Stellungnahme der Jugendanwaltschaft (S.1)*

*Die Jugendanwaltschaft bedankt sich für den positiven Bericht. Sie freut sich, dass auch die Fachkommission feststellen konnte, dass die Jugendanwaltschaft über engagierte Mitarbeitende verfügt und die Arbeitsabläufe innerhalb der Dienststelle gut strukturiert sind, so dass das Beschleunigungsgebot eingehalten und die Geschäftslast gut bewältigt wird.*

### Verfahrensführung und Verfahrensorganisation (S.10-15):

#### Schnittstelle zwischen Jugendanwältinnen/Jugendanwälten und Untersuchungsbeauftragten (S.11,12):

Die wesentlichen Einvernahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 JStPO in Verbindung mit Artikel 307 Absatz 1 StPO können nicht von den Untersuchungsbeauftragten durchgeführt werden. Die wesentlichen Einvernahmen sind durch die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte persönlich vorzunehmen, insofern als sie für den Strafbefehl zuständig sind und eine allfällige Anklage zu erheben und diese vor Gericht zu vertreten haben. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte zumindest bei Verfahren mit Freiheitsentziehenden und Freiheitsbeschränkenden Interventionen möglichst umfassend an der Untersuchung beteiligt sind.

#### Zusammenarbeit mit dem Jugenddienst der Polizei (S.12,13):

Obwohl die Verfahrensleitung als solche stets bei der Jugendanwaltschaft liegt, ist in der Praxis eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei, insbesondere mit dem Jugenddienst, notwendig und auch möglich. Wie für die Untersuchungsbeauftragten festgestellt, hat die Jugendanwaltschaft wesentliche Einvernahmen nach Möglichkeit selber durchzuführen. Auch für die Polizei gilt, dass eine Delegation der wesentlichen Einvernahmen in den Fällen nach Artikel 3 Absatz 1 JStPO in Verbindung mit Artikel 307 Absatz 1 StPO grundsätzlich nicht möglich ist.

#### Stellungnahme der Jugendanwaltschaft (S.1)

*Es ist festzuhalten, dass die Aufgaben der Jugendanwaltschaft ohne den engagierten Einsatz der erfahrenen Untersuchungsbeauftragten nicht bewältigt werden könnten.*

#### Umsetzung bei der Jugendanwaltschaft (S.14-15):

In den im Rahmen der Nachinspektion eingesehenen Verfahren wurden sämtliche wesentlichen Untersuchungshandlungen (insbesondere auch die Einvernahmen) durch Untersuchungsbeauftragte und den Jugenddienst der Polizei vorgenommen.

Nach Auffassung der Fachkommission sollte künftig darauf geachtet werden, dass die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte bei Verfahren mit Freiheitsentziehenden und Freiheitsbeschränkenden Interventionen die Untersuchung selber führen und die wesentlichen Verfahrenshandlungen selber vornehmen, damit sie sich im persönlichen Kontakt einen Eindruck von den Jugendlichen machen können.

Anlässlich der Nachinspektion wurde bei der Prüfung der vorgelegten, ab 1. Januar 2011 eingeleiteten Verfahren, welche bereits am 30. September 2011 abgeschlossen waren, festgestellt, dass von zwei Jugendanwälten und einer Jugendanwältin circa 60 Prozent der Fälle (14 von 24) durch mündliche Entscheidöffnung erledigt wurden. Da die Jugendlichen im Falle einer mündlichen Entscheidöffnung im Strafbefehlsverfahren einer Jugendanwältin bzw. einem Jugendanwalt gegenüberstehen, ist darauf zu achten, dass in Verfahren, in denen die Jugendanwälte und die Jugendanwältin den Strafbefehl aus pädagogischen Gründen mündlich eröffnen, die wesentlichen Verfahrenshandlungen von der Jugendanwältin und den Jugendanwälten selbst vorgenommen werden. Bei insgesamt 24 Strafbefehlsverfahren einer gewissen Schwere im Zeitraum von knapp neun Monaten erscheint der Fachkommission die Zahl von 14 mündlichen Entscheidöffnungen als zu tief.

### *Stellungnahme der Jugendanwaltschaft (S.2)*

*Die Jugendanwältin und die Jugendanwälte führen in allen Fällen, in welchen Schutzmassnahmen oder Freiheitsstrafen angeordnet werden - und die betroffenen Minderjährigen sich in der Schweiz aufhalten - ausführliche mündliche Entscheideröffnungen mit den betroffenen Jugendlichen und ihren Eltern durch.*

### 2.4 Zum Antrag der Fachkommission an den Regierungsrat (S.15):

- Die Jugendanwaltschaft sei anzuweisen, die in Ziffer 4.2 des Berichts (Abschnitt: "Verfahrensführung und Verfahrensorganisation") dargelegten gesetzlichen Anforderungen umzusetzen.

### *Stellungnahme der Jugendanwaltschaft (S.1)*

*Auch wenn die Jugendanwaltschaft bezüglich der Auslegung der gesetzlichen Regelungen, was die interne Aufgabenteilung betrifft, nicht vollumfänglich die Meinung der Fachkommission teilt, wird sie versuchen, die Grundanliegen umzusetzen, wobei allerdings festgehalten werden muss, dass die Aufgaben der Jugendanwaltschaft ohne den engagierten Einsatz ihrer erfahrenen Untersuchungsbeauftragten nicht zu bewältigen wären.*

## **3. Beurteilung durch den Regierungsrat**

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Jugendanwaltschaft nach Einschätzung der Fachkommission ihre Aufgaben speditiv erfüllt. Der Jugendanwaltschaft wird attestiert, dass sie auf allen Ebenen über engagierte Mitarbeitende verfügt und dass im Berichtszeitraum die Fallerledigung innerhalb des gesetzten Zeitrahmens (Abschluss der Verfahren innerhalb von 3 Monaten) gewährleistet wurde. Diese Beurteilung kann als erfreulich bewertet werden und stellt der Jugendanwaltschaft, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Leitung der Jugendanwaltschaft ein positives Zeugnis aus. Die Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft leisten einen enormen Einsatz, wofür ihnen der Regierungsrat ausdrücklich dankt.

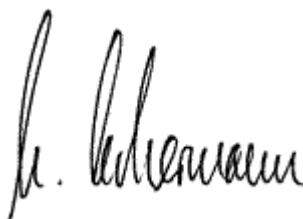
Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Jugendanwaltschaft bestrebt ist, die Grundanliegen, bzw. den Antrag der Fachkommission betreffend die interne Aufgabenteilung zwischen der Jugendanwältin und den Jugendanwälten einerseits sowie der Untersuchungsbeauftragten und der Polizei andererseits umzusetzen.

- ://:
1. Der Regierungsrat nimmt vom "Tätigkeitsbericht 2011 - Jugendanwaltschaft" der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft vom 22. Dezember 2011 sowie von der Stellungnahme der Jugendanwaltschaft vom 27. Februar 2012 Kenntnis.
  2. Die Jugendanwaltschaft wird beauftragt, den Antrag der Fachkommission umzusetzen, unter Berücksichtigung von Ziffer 3 dieses RRB.
  3. Ergeben sich aus der Detailprüfung der Anträge der Fachkommission zur Staatsanwaltschaft Erkenntnisse und Ergebnisse, die auch für die Jugendanwaltschaft relevant sind, sind diese mit Bezug auf die Jugendanwaltschaft ebenfalls zu berücksichtigen.
  4. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat bis 18. September 2012 über die Umsetzung des Antrages zu berichten.

Verteiler:

- alle Mitglieder des Regierungsrats
- Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft, z.H. des Präsidenten, Dr. Adrian Jent, Strafgerichtspräsident, c/o Strafgericht, 4410 Liestal
- Justiz- und Sicherheitskommission, z.H. ihres Präsidenten, Werner Rufi, Schmiedengasse 7, 4104 Oberwil
- Leitung Jugendanwaltschaft, z.H. des Leitenden Jugendanwalts, Dr. Thomas Faust, c/o Jugendanwaltschaft, 4410 Liestal
- Sicherheitsdirektion

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Lehmann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1594

vom 24. September 2013

### **Tätigkeitsbericht 2012 - JUGENDANWALTSCHAFT: Bericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft; Kenntnisnahme**

Nach § 9 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung<sup>1</sup> übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft aus. Der Regierungsrat zieht zur Ausübung seiner Aufsicht eine Fachkommission bei<sup>2</sup>. Diese führt von sich aus oder im Auftrag des Regierungsrats Inspektionen durch und berichtet sowohl dem Regierungsrat als auch der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat bei Bedarf Anträge für Massnahmen. Der Regierungsrat wiederum berichtet der Fachkommission sowie der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der allfälligen Massnahmen.

Am 28. August 2013 berichtete die Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft über ihre Tätigkeit im Jahr 2012. Für die Staatsanwaltschaft und für die Jugendanwaltschaft wurde je ein separater Bericht erstellt<sup>3</sup>.

Mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss nimmt die Regierung Stellung zum *Tätigkeitsbericht 2012 - Jugendanwaltschaft* der Fachkommission.

Die Fachkommission nimmt Bezug auf den Beschluss des Regierungsrats Nr. 635 vom 17. April 2012, in welchem die Regierung über die Umsetzung der Anträge und Empfehlungen der Fachkommission 2011 entschied. Die Regierung fasste damals folgende Beschlüsse:

1. *Der Regierungsrat nimmt vom Tätigkeitsbericht 2011 - Jugendanwaltschaft' der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft vom 22. Dezember 2011 sowie von der Stellungnahme der Jugendanwaltschaft vom 27. Februar 2012 Kenntnis.*
2. *Die Jugendanwaltschaft wird beauftragt, den Antrag der Fachkommission umzusetzen, unter Berücksichtigung von Ziffer 3 dieses RRB.*
3. *Ergeben sich aus der Detailprüfung der Anträge der Fachkommission zur Staatsanwaltschaft Erkenntnisse und Ergebnisse, die auch für die Jugendanwaltschaft relevant sind, sind diese mit Bezug auf die Jugendanwaltschaft ebenfalls zu berücksichtigen.*
4. *Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat bis 18. September 2012 über die Umsetzung des Antrages zu berichten.*

---

<sup>1</sup> EG JStPO, SGS 242

<sup>2</sup> § 5 EG StPO, SGS 250

<sup>3</sup> **Staatsanwaltschaft:**

[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid\\_2013-09-09\\_bericht-stawa2012.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid_2013-09-09_bericht-stawa2012.pdf)

**Jugendanwaltschaft:**

[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid\\_2013-09-09\\_bericht-juga2012.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid_2013-09-09_bericht-juga2012.pdf)

Die Fachkommission stellt fest, dass die Jugendanwaltschaft ihre Fälle im Berichtszeitraum speditiv bearbeitet habe. Abgesehen von vereinzelt Fällen, in denen eine längere Verfahrensdauer allerdings sachlich erklärbar war, sei die interne Behandlungsfrist (3 Monate) eingehalten worden. Die Jugendanwaltschaft habe das Beschleunigungsgebot eingehalten und umgesetzt.

Weiter führt die Fachkommission aus, dass das Arbeitsklima gut sei. Die Arbeitsabläufe innerhalb der Jugendanwaltschaft seien gut strukturiert und die Arbeit werde speditiv erledigt. Im Bereich Geschäftslast seien keine Massnahmen erforderlich. Der Auftrag des Regierungsrats, vermehrt Untersuchungshandlungen persönlich vorzunehmen und in grösserem Umfang mündliche Entscheideröffnungen durchzuführen, sei erfüllt worden. Die Anzahl mündlicher Entscheideröffnungen (97 Fälle) sei beachtlich.

Die Jugendanwaltschaft verfüge über einen guten Unterbau und teilweise über Mitarbeitende mit langjähriger Erfahrung. Daher ist die Fachkommission der Ansicht, dass die Jugendanwaltschaft zu Gunsten der angespannten Belastungssituation beim Jugenddienst der Polizei vermehrt auf Delegationen an diese verzichten könnte.

In ihrer Stellungnahme vom 6. September 2013 zeigt sich die Jugendanwaltschaft erfreut über den positiven Tätigkeitsbericht der Fachkommission. Die Jugendanwaltschaft versichert, dass die Leitung und das ganze Team diesen positiven Pfad weiterhin beschreiten werden. Die Belastungssituation bei der Jugendanwaltschaft und dem polizeilichen Jugenddienst unterliege starken Schwankungen. Die Jugendanwaltschaft prüfe im Einzelfall - auch im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot - welche Verfahrensschritte am zweckmässigsten erscheinen. Dies gelte auch für die Auftragserteilung an Polizeistellen.

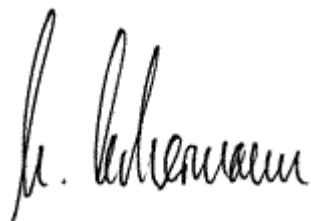
://:

1. Der Regierungsrat nimmt vom *Tätigkeitsbericht 2012 - Jugendanwaltschaft* der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft Kenntnis.
2. Der Regierungsrat dankt der Fachkommission für die geleistete Arbeit und für ihren Bericht.

Verteiler:

- Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, z.H. des Präsidenten, Dr. Adrian Jent, c/o Strafgericht, 4410 Liestal
- Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats
- alle Mitglieder des Regierungsrats
- Landeskanzlei
- Jugendanwaltschaft
- Sicherheitsdirektion

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Lehmann". The signature is written in a cursive style with a large initial "H" and a long, sweeping underline.

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0447

vom 17. März 2015

## **Jugendanwaltschaft 2013 - Tätigkeitsbericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft; Stellungnahme des Regierungsrats**

### **Ausgangslage**

Nach § 9 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung<sup>1</sup> übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft aus. Der Regierungsrat zieht zur Ausübung seiner Aufsicht eine Fachkommission bei<sup>2</sup>. Diese führt von sich aus oder im Auftrag des Regierungsrats Inspektionen durch und berichtet sowohl dem Regierungsrat als auch der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat bei Bedarf Anträge für Massnahmen. Der Regierungsrat wiederum berichtet der Fachkommission sowie der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der allfälligen Massnahmen.

Am 23. Dezember 2014 berichtete die Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft über ihre Tätigkeit im Jahr 2013. Für die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft wurde je ein separater Bericht erstellt<sup>3</sup>.

Die Fachkommission konzentrierte sich bei ihrer Tätigkeit auf die folgenden Schwerpunkte:

- Einhaltung des Beschleunigungsgebots
- Geschäftslast und Verfahrenseffizienz
- Verfahrensführung und Verfahrensorganisation
- Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen

Die Fachkommission hält fest, dass bei der Jugendanwaltschaft im Berichtszeitraum eine speditive Fallerledigung sichergestellt gewesen sei. Die Kriterien des Bundesgerichts betreffend Einhaltung des Beschleunigungsgebots seien eingehalten worden. Abgesehen von vereinzelten Fällen habe die Jugendanwaltschaft eine Verfahrensdauer von drei Monaten eingehalten. Dort wo es länger gedauert habe, sei dies sachlich erklärbar.

Im Weiteren seien die Arbeitsabläufe gut strukturiert und die Arbeit werde speditiv innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erledigt. Der Einbezug der Leitungsebene in die Fallbearbeitung sei gut, die Jugendanwältin und die Jugendanwälte würden in ausreichendem Umfang Fälle übernehmen. Die Zusammenarbeit mit dem Jugenddienst der Polizei funktioniere ebenfalls gut. Allerdings würden die Mitarbeitenden des Jugenddienstes vermehrt im „Erwachsenenpikett“ eingesetzt und würden durch diese Arbeiten absorbiert – diese Entwicklung müsse man im Auge behalten.

---

<sup>1</sup> EG JStPO, SGS 242

<sup>2</sup> § 9 EG JStPO, SGS 242 in Verbindung mit § 5 EG StPO, SGS 250

<sup>3</sup> Staatsanwaltschaft:

[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid\\_2015-01-08\\_stawa2013.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid_2015-01-08_stawa2013.pdf)

Jugendanwaltschaft:

[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid\\_2015-01-08\\_juga2013.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/mitjpd/mit-sid_2015-01-08_juga2013.pdf)

Als letzten Schwerpunkt prüfte die Fachkommission die Einhaltung der Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen. Die Schweizerische Strafprozessordnung sehe vor, dass geheim überwachte Personen nachträglich informiert werden und ihnen Gelegenheit gegeben werde, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Im Berichtsjahr habe es vier geheime Überwachungen gegeben, wovon nur die letzte vollumfänglich rechtskonform mitgeteilt worden sei (schriftliche Mitteilung, Rechtsmittelbelehrung, Beilage des Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts). Angesichts der geringen Anzahl und der Zusicherung der Jugendanwaltschaft, künftig strikt nach dem Musterfall vorzugehen, sieht die Fachkommission aktuell keinen Handlungsbedarf.

Die Fachkommission stellt keinerlei Anträge an den Regierungsrat betreffend der Tätigkeit der Jugendanwaltschaft.

In ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2015 zeigte sich die Jugendanwaltschaft erfreut über den positiven Tätigkeitsbericht der Fachkommission. Die Jugendanwaltschaft werde gerne den bewährten Weg fortsetzen und laufend prüfen, welche Anpassungen an neue Entwicklungen nötig seien.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt vom „Tätigkeitsbericht 2013 Jugendanwaltschaft“ der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft Kenntnis.
2. Der Regierungsrat dankt der Fachkommission für die geleistete Arbeit und für ihren Bericht.
3. Der Regierungsrat dankt den Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft für ihr vorbildliches Engagement und für die kompetente Arbeit.

Verteiler:

- Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, z.H. Dr. Christopher Geth, Aktuar, c/o Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, Schanzeneckstrasse 1, 3001 Bern
- Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats
- alle Mitglieder des Regierungsrats
- Nic Kaufmann, 2. Landschreiber (Medienmitteilung)
- Landeskanzlei
- Jugendanwaltschaft
- Sicherheitsdirektion

Der Landschreiber:

